II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

RICHTLINIE DES RATES

vom 17. September 1990

betreffend die Auftragsvergabe durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor

(90/531/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 57 Absatz 2 letzter Satz, Artikel 66, Artikel 100a und Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission (1),

in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament (2),

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses (3),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Es müssen Maßnahmen beschlossen werden, die bis zum 31. Dezember 1992 zur Vollendung des Binnenmarkts führen sollen. Der Binnenmarkt stellt einen Raum ohne innere Grenzen dar, in dem der freie Verkehr von Waren, Personen, Dienstleistungen und Kapital gewährleistet ist.

Der Europäische Rat hat Schlußfolgerungen über die Notwendigkeit der Vollendung eines einheitlichen Binnenmarkts gezogen.

Gemäß den Artikeln 30 und 59 des Vertrages sind Beschränkungen des freien Waren- und Dienstleistungsverkehrs für die Vergabe von Lieferaufträgen im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor untersagt.

Gemäß Artikel 97 des Euratom-Vertrags unterliegen Gesellschaften, die der Gerichtsbarkeit eines Mitgliedstaats unterstehen, keiner Beschränkung aufgrund ihrer Staatszugehörigkeit, wenn sie sich am Bau von Atomanlagen wissenschaftlicher oder gewerblicher Art in der Gemeinschaft beteiligen wollen.

Diese Zielsetzungen erfordern auch eine Koordinierung der Vergabeverfahren, die von den Auftraggebern in diesen Sektoren angewandt werden.

Das Weißbuch über die Vollendung des Binnenmarkts legt ein Aktionsprogramm und einen Zeitplan für eine Liberalisierung des öffentlichen Auftragswesens in den Sektoren fest, die gegenwärtig von der Anwendung der Richtlinie 71/305/EWG des Rates vom 26. Juli 1971 über die Koodinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge (4), zuletzt geändert durch die Richtlinie 89/440/EWG (5), und der Richtlinie 77/62/EWG des Rates vom 21. Dezember 1976 zur Koodinierung der Verfahren für die Vergabe öffentlicher Lieferaufträge (6), zuletzt geändert durch die Richtlinie 88/295/EWG (7), ausgenommen sind.

(1) ABl. Nr. C 264 vom 16. 10. 1989, S. 22.
(2) ABl. Nr. C 158 vom 26. 6. 1989, S. 258, und ABl. Nr. C 175 vom 16. 7. 1990, S. 78.
(3) ABl. Nr. C 139 vom 5. 6. 1989, S. 23 und 31.
(4) ABl. Nr. L 185 vom 16. 8. 1971, S. 5.
(5) ABl. Nr. L 210 vom 21. 7. 1989, S. 1.
(6) ABl. Nr. L 13 vom 15. 1. 1977, S. 1.
(7) ABl. Nr. L 127 vom 20. 5. 1988, S. 1.

Zu diesen Sektoren gehören die Bereiche Wasser, Energie und Verkehr und, in bezug auf die Richtlinie 77/62/EWG, die Telekommunikation.

Die Ausklammerung dieser Bereiche war vor allem deshalb gerechtfertigt, weil die Einrichtungen, die die jeweiligen Leistungen erbringen, teils dem öffentlichen Recht, teils dem Privatrecht unterliegen.

Um bei der Anwendung der Vergabevorschriften in diesen Sektoren eine wirkliche Marktöffnung und ein angemessenes Gleichtgewicht zu erreichen, dürfen die Einrichtungen nicht allein aufgrund ihrer Rechtsstellung definiert werden.

In den vier erfaßten Bereichen sind die zu lösenden Probleme ähnlich geartet, so daß sie in einem einzigen Rechtsinstrument geregelt werden können.

Einer der Hauptgründe, warum die in diesen Sektoren tätigen Einrichtungen nicht auf europäischer Ebene Aufforderungen zur Teilnahme am Wettbewerb vornehmen, ist die Abschottung der Märkte, auf denen sie tätig sind; diese Tatsache ist darauf zurückzuführen, daß die einzelstaatlichen Behörden Sonderrechte oder ausschließliche Rechte für die Versorgung, Bereitstellung oder Betreibung von Netzen, mit denen die betreffenden Dienstleistungen erbracht werden, oder für die Bewirtschaftung eines begrenzten geographischen Gebiets für einen bestimmten Zweck oder für die Bereitstellung oder das Betreiben von öffentlichen Telekommunikationsnetzen oder das Anbieten von öffentlichen Telekommunikationsdiensten vergeben.

Der andere wichtige Grund für das Fehlen eines gemeinschaftsweiten Wettbewerbs liegt darin, daß sich die einzelstaatlichen Behörden verschiedener Verfahren bedienen, um das Verhalten der Auftraggeber zu beeinflussen, einschließlich von Beteiligungen an ihrem Kapital und der Vertretung in den Verwaltungs-, Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorganen der Auftraggeber.

Diese Richtlinie findet keine Anwendung auf solche Tätigkeiten der Auftraggeber, die nicht die Sektoren Wasser, Energie, Verkehr und Telekommunikation betreffen oder die zwar Bestandteil derselben sind, aber auf Märkten ohne Zugangsbeschränkungen unmittelbar dem Wettbewerb unterliegen.

Die Auftraggeber wenden sinnvollerweise für ihre wasserwirtschaftlichen Tätigkeiten die gemeinsamen Vergabevorschriften an. Für bestimmte Auftraggeber galten bisher für ihre Tätigkeit in den Bereichen Wasservorhaben, Bewässerung, Entwässerung, Ableitung sowie Klärung von Abwässern die Richtlinien 71/305/EWG und 77/62/EWG.

Die Vergabevorschriften der Art, wie sie für die Lieferaufträge vorgeschlagen werden, sind allerdings für den Einkauf von Wasser ungeeignet angesichts der Notwendigkeit, sich aus in der Nähe des Verwendungsorts gelegenen Quellen zu versorgen.

Sind bestimmte Bedingungen erfüllt, so kann für die wirtschaftliche Nutzung eines geographischen Gebiets mit dem Ziel der Gewinnung von Erdöl, Erdgas, Kohle oder anderen festen Brennstoffen eine Alternativregelung vorgesehen werden, die es ermöglicht, das gleiche Ziel einer Öffnung der Märkte zu erreichen. Die Kommission muß die Überwachung der Einhaltung dieser Voraussetzungen durch die Mitgliedstaaten, die diese Alternativregelung anwenden, sicherstellen.

Die Kommission hat mitgeteilt, daß sie Maßnahmen vorschlagen werde, um die Hemmnisse für den grenzüberschreitenden Handel mit Elektrizität bis 1992 zu beseitigen. Vergabevorschriften, wie sie für Lieferaufträge vorgeschlagen werden, würden nicht zur Überwindung der beim Kauf von Energie und Brennstoffen im Energiesektor bestehenden Hindernisse führen. Daher sollten Energiekäufe nicht in die Richtlinie einbezogen werden; diese Situation wird jedoch vom Rat auf der Grundlage eines Berichts und entsprechender Vorschläge der Kommission zu überprüfen sein.

Die Verordnungen (EWG) Nr. 3975/87 (1) und (EWG) Nr. 3976/87 (2), die Richtlinie 87/601/EWG (3) und die Entscheidung 87/602/EWG (4) des Rates zielen auf mehr Wettbewerb zwischen den Luftverkehrsgesellschaften ab; es erscheint daher derzeit nicht sinnvoll, diese Auftraggeber in die vorliegende Richtlinie einzubeziehen. Die Lage muß jedoch zu einem späteren Zeitpunkt im Lichte der im Wettbewerbsbereich erzielten Fortschritte erneut geprüft werden.

In Anbetracht des Wettbewerbs im Seeverkehr der Gemeinschaft wäre es nicht angebracht, für die Mehrzahl der Aufträge in diesem Sektor detaillierte Verfahren vorzuziehen. Die Situation der Reeder, die Seefähren betreiben, ist zu überwachen. Bestimmte küstennahe Fährdienste oder Flußfährdienste, die von staatlichen Stellen betrieben werden, dürfen nicht länger vom Anwendungsbereich der Richtlinie 71/305/EWG und 77/62/EWG ausgenommen werden.

Die Einhaltung der Bestimmungen bezüglich der von dieser Richtlinie nicht abgedeckten Tätigkeiten sollte erleichtert werden.

Diese Richtlinie gilt nicht für Aufträge, die für geheim erklärt werden oder die wesentliche Interessen der Staatssicherheit berühren oder die nach anderen durch internationale Abkommen oder von internationalen Organisationen festgelegten Regeln vergeben werden.

(1) ABl. Nr. L 374 vom 31. 12. 1987, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 374 vom 31. 12. 1987, S. 9.
(3) ABl. Nr. L 374 vom 31. 12. 1987, S. 12.
(4) ABl. Nr. L 374 vom 31. 12. 1987, S. 19.

Die internationalen Verpflichtungen der Gemeinschaft oder der Mitgliedstaaten dürfen durch die Bestimmungen dieser Richtlinie nicht beeinträchtigt werden.

Die Waren sowie die Bau- oder Dienstleistungen sind durch Bezugnahme auf europäische Spezifikationen zu beschreiben. Um sicherzustellen, daß eine Ware, eine Bau- oder eine Dienstleistung dem vom Auftraggeber beabsichtigten Zweck entspricht, kann diese Bezugnahme durch Spezifikationen vervollständigt werden, wobei diese die Art der durch die europäische Spezifikation vorgegebenen technischen Lösung(en) nicht verändern dürfen.

Die Grundsätze der Gleichwertigkeit und gegenseitigen Anerkennung der einzelstaatlichen Normen, technischen Spezifikationen und Herstellungsverfahren gelten auf dem von dieser Richtlinie erfaßten Gebiet.

Legen die Auftraggeber im gegenseitigen Einvernehmen mit den Bietern die Fristen für die Einreichung der Bewerbungen und Angebote fest, so beachten sie den Grundsatz der Nichtdiskriminierung; kommt ein solches Einvernehmen nicht zustande, so sind geeignete Bestimmungen vorzusehen.

Es könnte angezeigt sein, die Transparenz in bezug auf die Arbeitsschutzbestimmungen und Arbeitsbedingungen zu verbessern, die in dem Mitgliedstaat gelten, in dem die Arbeiten ausgeführt werden.

Die einzelstaatlichen Vorschriften über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen zur Förderung der Regionalentwicklung sollten in die Ziele der Gemeinschaft eingepaßt werden und den Grundsätzen des Vertrages entsprechen.

Die Auftraggeber sollen unverhältnismäßig niedrige Angebote erst zurückweisen dürfen, nachdem sie schriftlich um Erläuterungen zur Zusammensetzung des Angebots gebeten haben.

Bei Vorliegen gleichwertiger Angebote aus Drittländern ist in bestimmten Grenzen Angeboten aus der Gemeinschaft der Vorzug zu geben.

Diese Richtlinie greift der Position der Gemeinschaft in gegenwärtig laufenden oder zukünftigen internationalen Verhandlungen nicht vor.

Falls aufgrund der Ergebnisse derartiger internationaler Verhandlungen gleiche Voraussetzungen für den Marktzugang gewährleistet sind, sollten nichtgemeinschaftliche Angebote aufgrund einer Ratsentscheidung in den Genuß der Anwendung dieser Richtlinie gelangen.

Die von den beteiligten Auftraggebern anzuwendenden Vorschriften sollen einen Rahmen für eine loyale Geschäftspraxis bilden und möglichst flexibel gehandhabt werden können.

Im Gegenzug zu der so geschaffenen Flexibilität sind im Interesse des gegenseitigen Vertrauens ein Mindestmaß an Transparenz und eine angemessene Überwachung der Anwendung dieser Richtlinie sicherzustellen.

Es ist notwendig, die in den Richtlinien 71/305/EWG und 77/62/EWG enthaltenen Bestimmungen anzupassen, um genau umrissene Anwendungsbereiche festzulegen. Der Anwendungsbereich der Richtlinie 71/305/EWG darf mit Ausnahme bestimmter Aufträge im Bereich der Wasserversorgung und im Telekommunikationssektor nicht eingeschränkt werden. Der Anwendungsbereich der Richtlinie 77/62/EWG darf mit Ausnahme bestimmter Aufträge im Bereich der Wasserversorgung nicht eingeschränkt werden. Der Anwendungsbereich der Richtlinien 71/305/EWG und 77/62/EWG darf nicht deswegen schon auf Aufträge ausgedehnt werden, die von Landesverkehrsunternehmern, Luftverkehrsunternehmern, Reedern, Küstenschiffern oder Binnenschiffern vergeben werden, die zwar wirtschaftliche Tätigkeiten in den Bereichen Handel oder Industrie ausüben, jedoch der staatlichen Verwaltung angehören. Gleichwohl müssen bestimmte Aufträge, die von der staatlichen Verwaltung angehörenden Landverkehrsunternehmern, Luftverkehrsunternehmern, Reedern, Küstenschiffern oder Binnenschiffern vergeben werden und ausschließlich zur Befriedigung des öffentlichen Bedarfs ausgeführt werden, von diesen Richtlinien abgedeckt werden.

Diese Richtlinie sollte anhand der zwischenzeitlichen Erfahrungen überprüft werden.

Die Öffnung der Märkte zum 1. Januar 1993 in den unter diese Richtlinie fallenden Sektoren könnte negative Auswirkungen auf die Volkswirtschaft des Königreichs Spanien haben. Von der Wirtschaft der Griechischen Republik und der Portugiesischen Republik werden noch größere Anstrengungen verlangt werden. Es empfiehlt sich daher, diesen Mitgliedstaaten für die Umsetzung dieser Richtlinie angemessene zusätzliche Fristen einzuräumen —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

ABSCHNITT I

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

Im Sinne dieser Richtlinie sind:

1. „staatliche Behörden": der Staat, die Gebietskörperschaften, Einrichtungen des öffentlichen Rechts und Verbände, die aus einer oder mehreren dieser Körperschaften oder Einrichtungen des öffentlichen Rechts bestehen.

 Einrichtungen des öffentlichen Rechts sind Einrichtungen,

— die zu dem besonderen Zweck gegründet wurden, im Allgemeininteresse liegende Aufgaben zu erfüllen, und die einen anderen Charakter als den eines Handels- bzw. Industrieunternehmens besitzen und

— die Rechtspersönlichkeit besitzen und

— die überwiegend vom Staat, den Gebietskörperschaften oder anderen Einrichtungen des öffentlichen Rechts finanziert werden oder deren Leitung einer Kontrolle durch letztere unterliegt oder deren Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgane mehrheitlich aus Mitgliedern bestehen, die vom Staat, den Gebietskörperschaften oder anderen Einrichtungen des öffentlichen Rechts ernannt wurden;

2. „öffentliches Unternehmen": jedes Unternehmen, auf das die staatlichen Behörden aufgrund von Eigentum, finanzieller Beteiligung oder der für das Unternehmen einschlägigen Vorschriften unmittelbar oder mittelbar einen beherrschenden Einfluß ausüben können. Es wird vermutet, daß ein beherrschender Einfluß ausgeübt wird, wenn die staatlichen Behörden unmittelbar oder mittelbar

— die Mehrheit des gezeichneten Kapitals des Unternehmens besitzen oder

— über die Mehrheit der mit den Anteilen des Unternehmens verbundenen Stimmrechte verfügen oder

— mehr als die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans des Unternehmens bestellen können;

3. „Liefer-" oder „Bauaufträge": die zwischen einem der in Artikel 2 aufgeführten Auftraggeber und einem Auftragnehmer oder Unternehmer geschlossenen entgeltlichen schriftlichen Verträge

a) im Falle von „Lieferaufträgen" über Kauf, Leasing, Miete, Pacht oder Ratenkauf, mit oder ohne Kaufoption, von Waren oder Software. Diese Aufträge können zusätzlich auch Nebenarbeiten wie das Verlegen und Anbringen umfassen.

Software-Aufträge fallen unter diese Definition, sofern die Software von einem Auftraggeber erworben wird, der eine Tätigkeit im Sinne des Artikels 2 Absatz 2 Buchstabe d) ausübt und es sich um Software zum Betreiben eines öffentlichen Telekommunikationsnetzes oder zur Verwendung in Verbindung mit einem öffentlichen Telekommunikationsdienst als solchem handelt;

b) im Falle von „Bauaufträgen" über entweder die Ausführung oder gleichzeitig die Ausführung und die Planung oder — gleichgültig mit welchen Mitteln — die Erbringung von Tief- oder Hochbauarbeiten im Sinne des Anhangs XI. Diese Aufträge können darüber hinaus die für ihre Ausführung erforderlichen Waren und Dienstleistungen umfassen.

Aufträge, die andere als die unter den Buchstaben a) und b) genannten Dienstleistungen umfassen, gelten als Lieferaufträge, wenn der Gesamtwert der Waren einschließlich des Wertes des für die Ausführung des Auftrags erforderlichen Verlegens und Anbringens sowie der Software-Aufträge im Sinne des Buchstabens a) höher ist als der Wert der anderen von dem Auftrag erfaßten Dienstleistungen;

4. „Rahmenübereinkunft": eine Übereinkunft zwischen einem Auftraggeber im Sinne des Artikels 2 und einem oder mehreren Lieferanten oder Unternehmen, die zum Ziel hat, die Bedingungen für die Aufträge, die im Laufe eines bestimmten Zeitraums vergeben werden sollen, festzulegen, insbesondere in bezug auf den in Aussicht genommenen Preis und gegebenenfalls die in Aussicht genommene Menge;

5. „Bieter": der Unternehmer, der ein Angebot einreicht, und „Bewerber": derjenige, der sich um eine Aufforderung zur Teilnahme an einem nichtoffenen oder Verhandlungsverfahren beworben hat;

6. „offene", „nichtoffene" und „Verhandlungsverfahren": die von den Auftraggebern angewendeten Vergabeverfahren, bei denen

a) im Falle des „offenen Verfahrens" alle interessierten Unternehmer ein Angebot abgeben können,

b) im Falle des „nichtoffenen Verfahrens" nur die vom Auftraggeber aufgeforderten Bewerber ein Angebot abgeben können,

c) im Falle von „Verhandlungsverfahren" der Auftraggeber ausgewählte Unternehmer anspricht und mit einem oder mehreren Unternehmen über die Auftragsbedingungen verhandelt;

7. „technische Spezifikationen": technische Anforderungen — insbesondere in den Auftragsunterlagen enthaltene — an eine Bauleistung, ein Material, ein Erzeugnis oder eine Lieferung, mit deren Hilfe die Bauleistung, das Material, das Erzeugnis oder die Lieferung objektiv so bezeichnet werden können, daß sie ihren durch den Auftraggeber festgelegten Verwendungszweck erfüllen. Zu diesen technischen Anforderungen können Qualitätsstufen, Gebrauchstauglichkeit, Sicherheit oder Abmessungen ebenso wie Vorschriften für Materialien, Erzeugnisse oder Lieferungen hinsichtlich Qualitätssicherung, Terminologie, Bildzeichen, Prüfungen und Prüfverfahren, Verpackung, Kennzeichnung und Etikettierung gehören. Bei Bauaufträgen können auch die dazugehörigen Regeln für den Entwurf und die Kostenberechnung sowie die Prüfung, Inspektion und Abnahme von Bauwerken, die Konstruktionsmethoden oder -verfahren sowie alle anderen technischen Anforderungen, die der Auftrag-

geber bezüglich fertiger Bauwerke und der diese Bauwerke bildenden Materialien oder Bauteile durch allgemeine oder spezielle Vorschriften anzugeben in der Lage ist;

8. „Norm": eine technische Spezifikation, die von einer anerkannten Normenorganisation zur wiederholten oder ständigen Anwendung angenommen wurde, deren Einhaltung jedoch grundsätzlich nicht zwingend vorgeschrieben ist;

9. „europäische Norm": eine Norm, die von dem Europäischen Komitee für Normung (CEN) oder dem Europäischen Komitee für Elektrotechnische Normung (CENELEC) gemäß deren gemeinsamen Regeln als „Europäische Norm (EN)" oder „Harmonisierungsdokument (HD)" oder vom Europäischen Institut für Telekommunikationsnormen (ETSI) entsprechend seinen eigenen Vorschriften als „Europäische Telekommunikationsnorm" (ETS) angenommen worden ist;

10. „gemeinsame technische Spezifikation": eine technische Spezifikation, die anhand eines von den Mitgliedstaaten anerkannten Verfahrens erarbeitet wurde, um die einheitliche Anwendung in allen Mitgliedstaaten sicherzustellen, und die im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht wurde;

11. „europäische technische Zulassung": eine positive technische Beurteilung der Brauchbarkeit eines Produkts für einen bestimmten Zweck, hinsichtlich der Erfüllung der wesentlichen Anforderungen an bauliche Anlagen, die aufgrund der spezifischen Merkmale des Produkts und der festgestellten Anwendungs- und Verwendungsbedingungen gemäß der Richtlinie 89/106/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Bauprodukte [1] erfolgt. Sie wird von einer zu diesem Zweck vom Mitgliedstaat zugelassenen Stelle erteilt;

12. „europäische Spezifikation": eine gemeinsame technische Spezifikation, eine europäische technische Zulassung oder eine einzelstaatliche Norm, durch die eine europäische Norm umgesetzt wird;

13. „öffentliches Telekommunikationsnetz": die öffentliche Telekommunikationsinfrastruktur, mit der Signale zwischen definierten Netzabschlußpunkten über Draht, über Richtfunk, auf optischem oder anderem elektromagnetischen Wege übertragen werden;

„Netzabschlußpunkt": die Gesamtheit der physischen Verbindungen und technischen Zugangsspezifikationen, die Bestandteil des öffentlichen Telekommunikationsnetzes sind und für den Zugang zu diesem Netz und zur effizienten Kommunikation mittels dieses Netzes erforderlich sind;

14. „öffentliche Telekommunikationsdienste": die Telekommunikationsdienste, mit deren Erbringung die Mitgliedstaaten insbesondere eine oder mehrere Fernmeldeorganisationen ausdrücklich betraut haben;

„Telekommunikationsdienste": die Dienste, die ganz oder teilweise aus der Übertragung und Weiterleitung von Signalen auf dem Telekommunikationsnetz durch Telekommunikationsverfahren bestehen, mit Ausnahme von Rundfunk und Fernsehen.

Artikel 2

(1) Diese Richtlinie gilt für Auftraggeber, die

a) staatliche Behörden oder öffentliche Unternehmen sind und die eine Tätigkeit im Sinne des Absatzes 2 ausüben,

b) oder, wenn sie nicht staatliche Behörden oder öffentliche Unternehmen sind, als eine ihrer Tätigkeiten eine Tätigkeit im Sinne des Absatzes 2 oder verschiedene dieser Tätigkeiten auf der Grundlage von besonderen oder ausschließlichen Rechten ausüben, die von einer zuständigen Behörde eines Mitgliedstaats gewährt wurden.

(2) Unter diese Richtlinie fallende Tätigkeiten sind:

a) die Bereitstellung oder das Betreiben fester Netze zur Versorgung der Öffentlichkeit im Zusammenhang mit der Produktion, dem Transport oder der Verteilung von

i) Trinkwasser oder

ii) Strom oder

iii) Gas oder Wärme

oder die Versorgung dieser Netze mit Trinkwasser, Strom, Gas oder Wärme;

b) die Nutzung eines geographisch abgegrenzten Gebiets zum Zwecke der

i) Suche oder Förderung von Erdöl, Gas, Kohle oder anderen Festbrennstoffen oder

ii) Versorgung von Beförderungsunternehmen im Luft-, See- oder Binnenschiffsverkehr mit Flughäfen, Häfen oder anderen Verkehrsendeinrichtungen;

c) das Betreiben von Netzen zur Versorgung der Öffentlichkeit im Bereich des Verkehrs per Schiene, automatische Systeme, Straßenbahn, Trolleybus, Bus oder Kabel.

Im Verkehrsbereich ist ein Netz vorhanden, wenn die Verkehrsleistung gemäß von einer zuständigen Behörde eines Mitgliedstaats erteilten Auflagen erbracht wird; dazu gehören die Festlegung der Strecken, die Transportkapazitäten oder die Fahrpläne;

d) die Bereitstellung oder das Betreiben von öffentlichen Telekommunikationsnetzen oder das Angebot von einem oder mehreren öffentlichen Telekommunikationsdiensten.

[1] ABl. Nr. L 40 vom 11. 2. 1989, S. 12.

(3) Als besondere oder ausschließliche Rechte im Sinne des Absatzes 1 Buchstabe b) gelten Rechte, die sich aus der von einer zuständigen Behörde des betreffenden Mitgliedstaats aufgrund einer beliebigen Rechts- oder Verwaltungsvorschrift erteilten Genehmigung ergeben, wonach die Ausübung einer Tätigkeit im Sinne des Absatzes 2 einem oder mehreren Auftraggeber(n) vorbehalten wird.

Eine Tätigkeit auf der Grundlage von besonderen oder ausschließlichen Rechten wird insbesondere angenommen,

a) wenn ein Auftraggeber zum Bau eines Netzes oder anderer in Absatz 2 beschriebener Einrichtungen durch ein Enteignungsverfahren oder Gebrauchsrechte begünstigt werden kann oder Einrichtungen auf, unter oder über dem öffentlichen Wegenetz anbringen darf;

b) wenn im Falle des Absatzes 2 Buchstabe a) ein Auftraggeber ein Netz mit Trinkwasser, Elektrizität, Gas oder Wärme versorgt, das seinerseits von einem Auftraggeber betrieben wird, der von einer zuständigen Behörde des betreffenden Mitgliedstaats gewährte besondere oder ausschließliche Rechte genießt.

(4) Der Betrieb eines öffentlichen Busverkehrs gilt nicht als Tätigkeit im Sinne des Absatzes 2 Buchstabe c), sofern andere Unternehmen entweder allgemein oder für ein besonderes, geographisch abgegrenztes Gebiet die Möglichkeit haben, die gleiche Aufgabe unter den gleichen Bedingungen wie der betreffende Auftraggeber zu übernehmen.

(5) Die durch einen Auftraggeber, der keine staatliche Behörde ist, erfolgende Lieferung von Trinkwasser, Elektrizität, Gas oder Wärme an Netze zur Versorgung der Öffentlichkeit gilt nicht als Tätigkeit im Sinne des Absatzes 2 Buchstabe a), sofern

a) bei Trinkwasser oder Elektrizität

 — die Erzeugung von Trinkwasser oder Elektrizität durch den betreffenden Auftraggeber erfolgt, weil ihr Verbrauch für die Ausübung einer anderen als der in Absatz 2 genannten Tätigkeit erforderlich ist, und

 — die Lieferung an das öffentliche Netz nur von dem Eigenverbrauch des betreffenden Auftraggebers abhängt und unter Zugrundelegung des Mittels der letzten drei Jahre einschließlich des laufenden Jahres nicht mehr als 30 % der gesamten Trinkwasser- oder Energieerzeugung des Auftraggebers ausgemacht hat;

b) bei Gas oder Wärme

 — die Erzeugung von Gas oder Wärme durch den betreffenden Auftraggeber sich zwangsläufig aus der Ausübung einer anderen als der in Absatz 2 genannten Tätigkeit ergibt und

 — die Lieferung an das öffentliche Netz nur darauf abzielt, diese Erzeugung wirtschaftlich zu nutzen, und diese Lieferung unter Zugrundelegung des Mittels der letzten drei Jahre einschließlich des laufenden Jahres nicht mehr als 20 % des Umsatzes des Auftraggebers ausgemacht hat.

(6) Die in den Anhängen I bis X bezeichneten Auftraggeber erfüllen die vorgenannten Kriterien. Um sicherzustellen, daß die Listen möglichst vollständig sind, teilen die Mitgliedstaaten der Kommission die Änderungen ihrer Listen mit. Die Kommission überprüft die Anhänge I bis X nach dem Verfahren des Artikels 32.

Artikel 3

(1) Ein Mitgliedstaat kann bei der Kommission beantragen, daß die Nutzung geographisch abgegrenzter Gebiete zum Zwecke der Suche oder Förderung von Erdöl, Gas, Kohle oder anderen Festbrennstoffen nicht als eine Tätigkeit im Sinne von Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b) Ziffer i) gilt bzw. daß die Auftraggeber als nicht im Besitz von besonderen oder ausschließlichen Rechten im Sinne von Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe b) zur Nutzung einer oder mehrerer dieser Tätigkeiten gelten, wenn alle nachstehenden Bedingungen in bezug auf die einschlägigen einzelstaatlichen Bestimmungen für diese Tätigkeiten erfüllt sind:

a) Bedarf es einer Genehmigung zur Nutzung eines solchen geographisch abgegrenzten Gebiets, so steht es den anderen Auftraggebern frei, ebenfalls eine solche Genehmigung zu den Bedingungen zu beantragen, denen die Auftraggeber unterliegen;

b) die technische und finanzielle Leistungsfähigkeit, die die Auftraggeber zur Ausübung besonderer Tätigkeiten besitzen müssen, wird festgelegt, bevor die Qualifikation der Bewerber für eine derartige Genehmigung beurteilt wird;

c) die Genehmigung zur Ausübung dieser Tätigkeiten wird anhand objektiver Kriterien erteilt, die sich auf die zur Durchführung der Suche oder der Förderung vorgesehener Mittel beziehen und die festgelegt und veröffentlicht worden sind, bevor die Anträge auf Genehmigung eingereicht werden; diese Kriterien sind in nichtdiskriminierender Weise anzuwenden;

d) alle Bedingungen und Auflagen für die Ausübung oder die Aufgabe der Tätigkeit, einschließlich der Bestimmungen über die mit der Ausübung, den Abgaben und der Beteiligung am Kapital oder dem Einkommen der Auftraggeber verbundenen Verpflichtungen, werden festgelegt und zur Verfügung gestellt, bevor die Anträge auf Genehmigung eingereicht werden, und sie sind in nichtdiskriminierender Weise anzuwenden; eine Änderung der Bedingungen und Auflagen muß für alle betroffenen Auftraggeber gelten bzw. in nichtdiskriminierender Weise vorgenommen werden; die mit der Ausübung verbundenen Verpflichtungen brauchen jedoch erst unmittelbar vor der Erteilung der Genehmigung festgelegt zu werden;

e) den Auftraggebern wird — außer auf Verlangen einzelstaatlicher Behörden und ausschließlich im Hinblick auf die in Artikel 36 des Vertrages genannten Ziele — weder durch ein Gesetz, eine Verordnung oder eine Verwaltungsbestimmung noch durch eine Vereinbarung oder Absprache zur Auflage gemacht, Angaben über die künftigen oder derzeitigen Quellen für ihre Käufe zu machen.

(2) Die Mitgliedstaaten, die Absatz 1 anwenden, sorgen durch entsprechende Erlaubnisbedingungen oder sonstige geeignete Maßnahmen dafür, daß jeder Auftraggeber

a) den Grundsatz der Nichtdiskriminierung und der wettbewerbsorientierten Auftragsvergabe bei der Vergabe der Liefer- und Bauaufträge beachtet, insbesondere hinsichtlich der den Unternehmen zur Verfügung gestellten Informationen über ihre Absichten einer Auftragsvergabe;

b) der Kommission unter den Bedingungen, die diese gemäß Artikel 32 festlegt, Auskunft über die Vergabe der Aufträge erteilt.

(3) Auf eine vor dem Zeitpunkt der Anwendung dieser Richtlinie durch die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 37 erteilte Einzelkonzession bzw. -erlaubnis wird Absatz 1 Buchstaben a), b) und c) nicht angewandt, wenn es zu diesem Zeitpunkt anderen Auftraggebern freigestellt ist, ohne Diskriminierung und nach objektiven Kriterien eine Erlaubnis zur Nutzung eines geographisch abgegrenzten Gebiets zum Zwecke der Suche oder Förderung von Erdöl, Gas, Kohle oder anderen Festbrennstoffen zu beantragen. Absatz 1 Buchstabe d) ist nicht anzuwenden, wenn die Bedingungen und Auflagen vor dem vorstehend genannten Zeitpunkt festgelegt, angewandt oder geändert wurden.

(4) Ein Mitgliedstaat, der Absatz 1 anzuwenden beabsichtigt, setzt die Kommission davon in Kenntnis. Dazu teilt er der Kommission alle Rechts- und Verwaltungsvorschriften, Vereinbarungen oder Absprachen in bezug auf die in den Absätzen 1 und 2 genannten Bedingungen mit.

Die Kommission trifft ihre Entscheidung nach dem in Artikel 32 Absätze 4 bis 7 festgelegten Verfahren. Sie veröffentlicht ihre Entscheidung mit der entsprechenden Begründung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*.

Sie legt dem Rat jährlich einen Bericht über die Durchführung des vorliegenden Artikels vor und überprüft deren Anwendung im Rahmen des in Artikel 36 vorgesehenen Berichts.

Artikel 4

(1) Die Auftraggeber wenden bei der Vergabe ihrer Liefer- und Bauaufträge ihre den Vorschriften dieser Richtlinie angepaßten Verfahren an.

(2) Die Auftraggeber sorgen dafür, daß keine Diskriminierung von Lieferanten oder Unternehmen stattfindet.

(3) Die Übermittlung technischer Spezifikationen für interessierte Lieferanten oder Unternehmen, die Prüfung und die Auswahl von Lieferanten oder Unternehmen und die Auftragsvergabe können die Auftraggeber mit Auflagen zum Schutz der Vertraulichkeit der von ihnen zur Verfügung gestellten Informationen verbinden.

(4) Die Vorschriften dieser Richtlinie schränken nicht das Recht der Lieferanten der Unternehmen ein, von einem Auftraggeber in Übereinstimmung mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften zu verlangen, die Vertraulichkeit der von ihnen zur Verfügung gestellten Informationen zu wahren.

Artikel 5

(1) Die Auftraggeber können eine Rahmenübereinkunft als Auftrag im Sinne von Artikel 1 Absatz 3 ansehen und gemäß dieser Richtlinie vergeben.

(2) Haben die Auftraggeber eine Rahmenübereinkunft gemäß dieser Richtlinie vergeben, so können sie bei der Vergabe von Aufträgen, denen diese Vereinbarung zugrunde liegt, Artikel 15 Absatz 2 Buchstabe i) anwenden.

(3) Ist eine Rahmenübereinkunft nicht gemäß dieser Richtlinie vergeben worden, so können die Auftraggeber Artikel 15 Absatz 2 Buchstabe i) nicht anwenden.

(4) Die Auftraggeber dürfen die Inanspruchnahme von Rahmenübereinkünften nicht dazu mißbrauchen, daß der Wettbewerb verhindert, eingeschränkt oder verfälscht wird.

Artikel 6

(1) Diese Richtlinie gilt nicht für Aufträge, die die Auftraggeber zu anderen Zwecken als der Durchführung der in Artikel 2 Absatz 2 beschriebenen Aufgaben oder zur Durchführung derartiger Aufgaben in einem Drittland in einer Weise, die nicht mit der tatsächlichen Nutzung eines Netzes oder geographischen Gebiets in der Gemeinschaft verbunden ist, vergeben.

(2) Diese Richtlinie findet jedoch auf die Vergabe von Aufträgen durch Auftraggeber Anwendung, die eine Tätigkeit im Sinne des Artikels 2 Absatz 2 Buchstabe a) Ziffer i) ausüben, wenn diese Aufträge

a) mit Wasserbauvorhaben sowie Vorhaben auf dem Gebiet der Bewässerung und Entwässerung im Zusammenhang stehen, sofern die zur Trinkwasserversorgung bestimmte Wassermenge mehr als 20 % der mit den entsprechenden Vorhaben bzw. Bewässerungs- oder Entwässerungsanlagen zur Verfügung gestellten Gesamtwassermenge ausmacht, oder wenn sie

b) mit der Ableitung und Klärung von Abwässern im Zusammenhang stehen.

(3) Die Auftraggeber teilen der Kommission auf deren Antrag alle Tätigkeiten mit, die ihres Erachtens unter die Ausnahmeregelung nach Absatz 1 fallen. Die Kommission kann in regelmäßigen Abständen informationshalber im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Listen der Tätigkeitskategorien veröffentlichen, die ihres Erachtens unter die Ausnahmeregelung fallen. Hierbei wahrt sie die

Vertraulichkeit der in geschäftlicher Hinsicht empfindlichen Angaben, soweit die Auftraggeber dies bei der Übermittlung der Informationen geltend machen.

Artikel 7

(1) Diese Richtlinie gilt nicht für die Aufträge, die zum Zwecke der Weiterveräußerung oder -vermietung an Dritte vergeben werden, vorausgesetzt, daß der Auftraggeber kein besonderes oder ausschließliches Recht zum Verkauf oder zur Vermietung des Auftragsgegenstands besitzt, und daß andere Unternehmen die Möglichkeit haben, diese Waren unter gleichen Bedingungen wie der betreffende Auftraggeber zu verkaufen oder zu vermieten.

(2) Die Auftraggeber teilen der Kommission auf deren Antrag alle Kategorien von Erzeugnissen mit, die ihres Erachtens unter die Ausnahmeregelung nach Absatz 1 fallen. Die Kommission kann in regelmäßigen Abständen informationshalber im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Listen der Kategorien von Erzeugnissen veröffentlichen, die ihres Erachtens unter die Ausnahmeregelung fallen. Hierbei wahrt sie die Vertraulichkeit der in geschäftlicher Hinsicht empfindlichen Angaben, soweit die Auftraggeber dies bei der Übermittlung der Informationen geltend machen.

Artikel 8

(1) Diese Richtlinie gilt nicht für Aufträge, die die Auftraggeber, die eine Tätigkeit im Sinne des Artikels 2 Absatz 2 Buchstabe d) ausüben, für Einkäufe ausschließlich in Verbindung mit einem oder mehreren Telekommunikationsdiensten vergeben, soweit andere Unternehmen die Möglichkeit haben, diese Dienste in demselben geographischen Gebiet und unter im wesentlichen gleichen Bedingungen anzubieten.

(2) Die Auftraggeber teilen der Kommission auf deren Antrag alle Dienstleistungen mit, die ihres Erachtens unter die Ausnahmeregelung nach Absatz 1 fallen. Die Kommission kann in regelmäßigen Abständen informationshalber im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Listen der Dienstleistungen veröffentlichen, die ihres Erachtens unter die Ausnahmeregelung fallen. Hierbei wahrt sie die Vertraulichkeit der in geschäftlicher Hinsicht empfindlichen Angaben, soweit die Auftraggeber dies bei der Übermittlung der Informationen geltend machen.

Artikel 9

(1) Diese Richtlinie gilt nicht für Aufträge,

a) die die in Anhang I bezeichneten Auftraggeber zur Beschaffung von Wasser vergeben,

b) die die in den Anhängen II bis V bezeichneten Auftraggeber für die Lieferung von Energie oder von Brennstoffen zum Zwecke der Energieerzeugung vergeben.

(2) Der Rat überprüft die Bestimmungen des Absatzes 1, nachdem ihm von der Kommission ein Bericht mit entsprechenden Vorschlägen unterbreitet wurde.

Artikel 10

Diese Richtlinie gilt nicht für Aufträge, die von den Mitgliedstaaten für geheim erklärt werden oder deren Durchführung gemäß den Rechts- oder Verwaltungsvorschriften des betreffenden Mitgliedstaats besondere Sicherheitsmaßnahmen erfordert, oder wenn der Schutz wesentlicher Interessen der Staatssicherheit es gebietet.

Artikel 11

Diese Richtlinie gilt nicht für öffentliche Aufträge, für die andere Verfahrensregeln gelten und die vergeben werden aufgrund

1. eines gemäß dem Vertrag geschlossenen internationalen Abkommens zwischen einem Mitgliedstaat und einem oder mehreren Drittländern über Lieferungen oder Bauleistungen für ein von den Unterzeichnerstaaten gemeinsam zu verwirklichendes oder zu tragendes Objekt; jedes Abkommen wird der Kommission mitgeteilt, die den mit dem Beschluß 71/306/EWG (1), zuletzt geändert durch den Beschluß 77/63/EWG (2), eingesetzten Beratenden Ausschuß für öffentliche Aufträge oder im Falle von Abkommen mit Wirkung für Aufträge, die durch Auftraggeber vergeben werden, die eine Tätigkeit im Sinne des Artikels 2 Absatz 2 Buchstabe d) ausüben, den in Artikel 31 genannten Beratenden Ausschuß für Beschaffungen im Telekommunikationssektor konsultieren kann;

2. eines internationalen Abkommens im Zusammenhang mit der Stationierung von Truppen im Hinblick auf Unternehmen eines Mitgliedstaats oder eines dritten Landes;

3. des besonderen Verfahrens einer internationalen Organisation.

Artikel 12

(1) Diese Richtlinie gilt für Aufträge, deren geschätzter Wert ohne Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) mindestens beträgt:

a) 400 000 ECU im Falle von Lieferaufträgen von Auftraggebern, die eine Tätigkeit im Sinne des Artikels 2 Absatz 2 Buchstaben a) bis c) ausüben;

b) 600 000 ECU im Falle von Lieferaufträgen von Auftraggebern, die eine Tätigkeit im Sinne des Artikels 2 Absatz 2 Buchstabe d) ausüben;

c) 5 000 000 ECU im Falle von Bauaufträgen.

(2) Bei Lieferaufträgen über Leasing, Miete, Pacht oder Ratenkauf ist Berechtigungsgrundlage für den Auftragswert

(1) ABl. Nr. L 185 vom 16. 8. 1971, S. 15.
(2) ABl. Nr. L 13 vom 15. 1. 1977, S. 15.

a) bei befristeten Aufträgen mit höchstens zwölf Monaten Laufzeit der geschätzte Auftragswert für die gesamte Laufzeit, bei längerer Laufzeit als zwölf Monate der Gesamtwert des Auftrags einschließlich des geschätzten Restwerts;

b) bei unbefristeten Aufträgen oder bei unbestimmter Auftragsdauer der voraussichtliche Gesamtbetrag der während der ersten vier Jahre zu leistenden Zahlungen.

(3) Sieht der beabsichtigte Auftrag Optionsrechte vor, so ist der Auftragswert aufgrund des größtmöglichen Umfangs von Kauf, Leasing, Miete, Pacht oder Ratenkauf unter Einbeziehung der Optionsrechte zu berechnen.

(4) Handelt es sich um eine Beschaffung von Lieferungen für einen bestimmten Zeitraum mittels einer Reihe von an einen oder an mehrere Auftragnehmer zu vergebenden Aufträgen oder von Daueraufträgen, so wird der Auftragswert berechnet

a) aufgrund des nach Möglichkeit zur Berücksichtigung voraussichtlicher Änderungen bei Mengen oder Kosten während der folgenden zwölf Monate zu berichtigenden Gesamtwertes der Aufträge, die während des vorangegangenen Haushaltsjahrs oder der vorangegangenen zwölf Monate vergeben worden sind und ähnliche Merkmale aufweisen, oder

b) aufgrund des kumulierten Wertes der Aufträge, die in den zwölf Monaten nach Erteilung des ersten Auftrages bzw. — bei Laufzeiten von mehr als zwölf Monaten — während der gesamten Auftragsdauer zu vergeben sind.

(5) Der Wert einer Rahmenvereinbarung wird auf der Grundlage des geschätzten Höchstwertes aller für diesen Zeitraum geplanten Aufträge berechnet.

(6) Für die Anwendung des Absatzes 1 wird der Wert eines Bauauftrags auf der Grundlage des Gesamtwertes des Bauwerkes berechnet. Ein Bauwerk ist das Ergebnis einer Gesamtheit von Hoch- und Tiefbauarbeiten, das seinem Wesen nach eine wirtschaftliche Funktion erfüllen soll.

Insbesondere bei der Aufteilung einer Lieferung oder eines Bauwerks in mehrere Lose muß der Wert jedes Loses für die Ermittlung des in Absatz 1 genannten Wertes berücksichtigt werden. Wenn der zusammengerechnete Wert der Lose dem in Absatz 1 genannten Wert entspricht oder diesen übersteigt, so gilt dieser Absatz für alle Lose. Bei Bauaufträgen können die Auftraggeber jedoch von der Anwendung des Absatzes 1 bei Losen absehen, deren geschätzter Wert ohne MWSt. unter 1 000 000 ECU liegt, sofern der zusammengerechnete Wert dieser Lose 20 % des Wertes der Gesamtheit der Lose nicht übersteigt.

(7) Für die Anwendung des Absatzes 1 beziehen die Auftraggeber den Wert aller für die Ausführung der Arbeiten erforderlichen Waren und Dienstleistungen, die sie dem Unternehmer zur Verfügung stellen, in den geschätzten Wert der Bauaufträge ein.

(8) Der Wert der Waren, die für die Ausführung eines bestimmten Bauauftrages nicht erforderlich sind, darf nicht zum Wert dieses Auftrages hinzugefügt werden mit der Folge, daß die Beschaffung dieser Waren der Anwendung der Richtlinie entzogen wird.

(9) Die Auftraggeber dürfen diese Richtlinie nicht dadurch umgehen, daß sie die Aufträge aufteilen oder für die Berechnung des Auftragswertes besondere Modalitäten anwenden.

ABSCHNITT II

Technische Spezifikationen und Normen

Artikel 13

(1) Die technischen Spezifikationen sind in den allgemeinen Unterlagen oder in den Vertragsunterlagen für jeden einzelnen Auftrag enthalten.

(2) Die technischen Spezifikationen werden durch Bezugnahme auf europäische Spezifikationen, sofern solche bestehen, festgelegt.

(3) Falls keine europäischen Spezifikationen bestehen, sollten die technischen Spezifikationen nach Möglichkeit durch Bezugnahme auf andere in der Gemeinschaft gebräuchliche Normen festgelegt werden.

(4) Die Auftraggeber bestimmen die zusätzlichen Spezifikationen, die zur Ergänzung der europäischen Spezifikationen oder der anderen Normen erforderlich sind. Hierbei geben sie Spezifikationen, die eher Leistungsanforderungen als Auslegungsmerkmale oder Beschreibungen enthalten, den Vorrang, sofern sie nicht aus objektiven Gründen die Anwendung solcher Spezifikationen für die Ausführung des Auftrags für unzweckmäßig erachten.

(5) Technische Spezifikationen, die Erzeugnisse einer bestimmten Produktion oder Herkunft oder besondere Verfahren erwähnen und zur Wirkung haben, daß bestimmte Unternehmen bevorzugt oder ausgeschlossen werden, dürfen nicht verwendet werden, es sei denn, daß diese Spezifikationen für den Auftragsgegenstand unerläßlich sind. Verboten ist insbesondere die Angabe von Warenzeichen, Patenten oder Typen sowie die Angabe eines bestimmten Ursprungs oder einer bestimmten Produktion. Eine solche Angabe mit dem Zusatz „oder gleichwertiger Art“ ist

jedoch zulässig, wenn der Auftragsgegenstand nicht auf andere Weise durch hinreichend genaue, allgemeinverständliche Spezifikationen beschrieben werden kann.

(6) Die Auftraggeber können von Absatz 2 abweichen, wenn

a) es technisch unmöglich ist, die Übereinstimmung eines Erzeugnisses mit den europäischen Spezifikationen in zufriedenstellender Weise festzustellen;

b) die Anwendung von Absatz 2 die Anwendung der Richtlinie 86/361/EWG des Rates vom 24. Juli 1986 betreffend die erste Phase der gegenseitigen Anerkennung der Allgemeinzulassungen von Telekommunikations-Endgeräten [1] oder die Anwendung der Entscheidung 87/95/EWG des Rates vom 22. Dezember 1986 über die Aufstellung von Normen auf dem Gebiet der Informationstechnologie und der Telekommunikation [2] beeinträchtigen würde;

c) bei der Anpassung der bestehenden Praktiken an die europäischen Spezifikationen letztere den Auftraggeber zum Erwerb von Anlagen zwingen würden, die mit bereits benutzten Anlagen inkompatibel sind, oder unverhältnismäßig hohe Kosten oder unverhältnismäßige technische Schwierigkeiten verursachen würden. Die Auftraggeber nehmen diese Abweichungsmöglichkeit nur im Rahmen einer klar definierten und schriftlich festgelegten Strategie, mit der Verpflichtung zur Übernahme europäischer Spezifikationen in Anspruch;

d) die betreffende europäische Spezifikation für die geplante spezielle Anwendung ungeeignet ist oder den seit ihrer Verabschiedung eingetretenen technischen Entwicklungen nicht Rechnung trägt. Die Auftraggeber, die diese Abweichungsmöglichkeit in Anspruch nehmen, teilen der zuständigen Normungsstelle oder jeder anderen zur Revision der europäischen Spezifikationen befugten Stelle mit, warum sie die europäischen Spezifikationen für ungeeignet halten und beantragen deren Revision;

e) das betreffende Vorhaben von wirklich innovativer Art ist, so daß die Anwendung bestehender europäischer Spezifikationen unangemessen wäre.

(7) In den Bekanntmachungen gemäß Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe a) oder Artikel 16 Absatz 2 Buchstabe a) ist die Inanspruchnahme des Absatzes 6 anzugeben.

(8) Dieser Artikel läßt verbindliche technische Vorschriften unberührt, sofern diese mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar sind.

Artikel 14

(1) Die Auftraggeber teilen dem an einem Auftrag interessierten Unternehmen auf Anfrage die technischen Spezifikationen mit, die regelmäßig in ihren Liefer- oder Bauaufträgen genannt werden oder die sie bei Beschaffungen im Zusammenhang mit regelmäßigen Bekanntmachungen gemäß Artikel 17 benutzen.

(2) Soweit sich solche technischen Spezifikationen aus Dokumenten ergeben, die interessierten Unternehmen zur Verfügung stehen, genügt eine Bezugnahme auf diese Dokumente.

ABSCHNITT III

Vergabeverfahren

Artikel 15

(1) Die Auftraggeber können jedes der in Artikel 1 Nummer 6 bezeichneten Verfahren wählen, vorausgesetzt, daß vorbehaltlich des Absatzes 2 ein Aufruf zum Wettbewerb gemäß Artikel 16 durchgeführt wird.

(2) Die Auftraggeber können in den folgenden Fällen auf ein Verfahren ohne vorherigen Aufruf zum Wettbewerb zurückgreifen:

a) wenn im Rahmen eines Verfahrens mit vorherigem Aufruf zum Wettbewerb keine oder keine geeigneten Angebote abgegeben worden sind, sofern die ursprünglichen Bedingungen des Auftrags nicht wesentlich geändert werden;

b) wenn ein Auftrag nur zum Zweck von Forschungen, Versuchen, Untersuchungen oder Entwicklungen und nicht mit dem Ziel der Gewinnerzielung oder der Dekkung der Forschungs- und Entwicklungskosten vergeben wird;

c) wenn der Auftrag wegen seiner technischen oder künstlerischen Besonderheiten oder aufgrund des Schutzes von Ausschließlichkeitsrechten nur von bestimmten Unternehmen durchgeführt werden kann;

d) soweit dies unbedingt erforderlich ist, wenn dringliche zwingende Gründe im Zusammenhang mit Ereignissen, die der Auftraggeber nicht voraussehen konnte, es nicht zulassen, die in den offenen oder nichtoffenen Verfahren vorgesehenen Fristen einzuhalten;

e) im Falle von Lieferaufträgen bei zusätzlichen, vom ursprünglichen Unternehmer durchzuführenden Leistungen, die entweder zur teilweisen Erneuerung von gängigen Waren oder Einrichtungen oder zur Erweiterung von Lieferungen oder bestehenden Einrichtungen bestimmt sind, wenn ein Wechsel des Unternehmers dazu führen würde, daß der Auftraggeber Material unterschiedlicher technischer Merkmale kaufen müßte und dies eine technische Unvereinbarkeit oder unverhältnismäßige technische Schwierigkeiten bei Gebrauch und Wartung mit sich bringen würde;

[1] ABl. Nr. L 217 vom 5. 8. 1986, S. 21.
[2] ABl. Nr. L 36 vom 7. 2. 1987, S. 31.

f) bei zusätzlichen Bauarbeiten, die weder in dem der Vergabe zugrundeliegenden Entwurf noch im zuerst vergebenen Auftrag vorgesehen sind, die aber wegen eines unvorhergesehenen Ereignisses zur Ausführung dieses Auftrags erforderlich sind, sofern der Auftrag an den Unternehmer vergeben wird, der den ersten Auftrag ausführt,

— wenn sich diese zusätzlichen Arbeiten in technischer oder wirtschaftlicher Hinsicht nicht ohne wesentlichen Nachteil für den Auftraggeber vom Hauptauftrag trennen lassen

— oder wenn diese zusätzlichen Arbeiten zwar von der Ausführung des ersten Auftrags getrennt werden können, aber für dessen Abrundung unbedingt erforderlich sind;

g) bei neuen Bauarbeiten, die in der Wiederholung gleichartiger Arbeiten bestehen, die vom selben Auftraggeber an den Unternehmer vergeben werden, der den ersten Auftrag erhalten hat, sofern sie einem Grundentwurf entsprechen und dieser Entwurf Gegenstand eines ersten Auftrags war, der nach einem Aufruf zum Wettbewerb vergeben wurde. Die Möglichkeit der Anwendung dieses Verfahrens muß bereits bei der Ausschreibung des ersten Bauabschnitts angegeben werden; der für die Fortsetzung der Bauarbeiten in Aussicht genommene Gesamtauftragswert wird vom Auftraggeber für die Anwendung von Artikel 12 berücksichtigt;

h) wenn es sich um die Lieferung von Waren handelt, die an Börsen notiert und gekauft werden;

i) bei Aufträgen, die aufgrund einer Rahmenvereinbarung vergeben werden sollen, sofern die in Artikel 5 Absatz 2 genannte Bedingung erfüllt ist;

j) bei Gelegenheitskäufen, wenn Lieferungen aufgrund einer besonders günstigen Gelegenheit, die sich für einen sehr kurzen Zeitraum ergeben hat, zu einem Preis gekauft werden können, der erheblich unter den normalerweise marktüblichen Preisen liegt;

k) bei dem zu besonders günstigen Bedingungen erfolgenden Kauf von Lieferungen entweder bei einem Unternehmen, das seine gewerbliche Tätigkeit endgültig einstellt, oder bei den Verwaltern im Rahmen eines Konkurses, eines Vergleichsverfahrens oder eines in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften vorgesehenen gleichartigen Verfahrens.

Artikel 16

(1) Ein Aufruf zum Wettbewerb kann erfolgen

a) durch Veröffentlichung einer Bekanntmachung gemäß Anhang XII Teil A, B und C oder

b) durch Veröffentlichung einer regelmäßigen Bekanntmachung gemäß Anhang XIV oder

c) durch Veröffentlichung einer Bekanntmachung über das Bestehen eines Prüfungssystems gemäß Anhang XIII.

(2) Erfolgt der Aufruf zum Wettbewerb durch Veröffentlichung einer regelmäßigen Bekanntmachung, so

a) müssen in der Bekanntmachung die Lieferungen und Bauarbeiten, die Gegenstand des zu vergebenden Auftrags sein werden, speziell genannt sein;

b) muß die Bekanntmachung den Hinweis, daß dieser Auftrag im nichtoffenen oder Verhandlungsverfahren ohne spätere Veröffentlichung eines Aufrufs zur Angebotsabgabe vergeben wird, sowie die Aufforderung an die interessierten Unternehmen enthalten, ihr Interesse schriftlich mitzuteilen;

c) müssen die Auftraggeber später alle Bewerber auffordern, ihr Interesse auf Grundlage von genaueren Angaben über den Auftrag zu bestätigen, bevor mit der Auswahl der Bieter oder der Teilnehmer an einer Verhandlung begonnen wird.

(3) Erfolgt ein Aufruf zum Wettbewerb durch Veröffentlichung einer Bekanntmachung über das Bestehen eines Prüfungssystems, so werden die Bieter in einem nichtoffenen Verfahren oder die Teilnehmer an einem Verhandlungsverfahren unter den Bewerbern ausgewählt, die sich im Rahmen eines solchen Systems qualifiziert haben.

(4) Die in diesem Artikel genannten Bekanntmachungen werden im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Artikel 17

(1) Die Auftraggeber veröffentlichen mindestens einmal jährlich Bekanntmachungen, die folgende Angaben enthalten:

a) bei Lieferaufträgen alle für die nächsten zwölf Monate beabsichtigten Beschaffungen, aufgeschlüsselt nach Warenbereichen, deren nach Maßgabe des Artikels 12 geschätzter Wert mindestens 750 000 ECU beträgt;

b) bei Bauaufträgen die wesentlichen Merkmale der von den Auftraggebern geplanten Aufträge, deren geschätzter Wert nicht unter der Schwelle nach Artikel 12 Absatz 1 liegt.

(2) Die Bekanntmachung wird gemäß Anhang XIV erstellt und im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

(3) Dient die Bekanntmachung als Aufruf zum Wettbewerb gemäß Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe b), so dürfen zwischen deren Veröffentlichung und dem Zeitpunkt der Zusendung der Aufforderung an die Bewerber gemäß Artikel 16 Absatz 2 Buchstabe c) höchstens zwölf Monate vergangen sein. Der Auftraggeber hält sich im übrigen an die in Artikel 20 Absatz 2 festgelegten Fristen.

(4) Regelmäßige Bekanntmachungen können insbesondere im Zusammenhang mit bedeutenden Vorhaben veröffentlicht werden; diese brauchen keine Informationen zu enthalten, die bereits in einer vorangegangenen regelmäßigen Bekanntmachung enthalten waren, sofern deutlich darauf hingewiesen wird, daß es sich hierbei um eine zusätzliche Bekanntmachung handelt.

Artikel 18

(1) Die Auftraggeber teilen der Kommission für jeden vergebenen Auftrag binnen zwei Monaten nach der Vergabe dieses Auftrags gemäß den von ihr nach dem Verfahren des Artikels 32 festzulegenden Bedingungen die Ergebnisse des Vergabeverfahrens durch eine gemäß Anhang XV abgefaßte Bekanntmachung mit.

(2) Die Angaben in Anhang XV Abschnitt I werden im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht. Dabei trägt die Kommission der Tatsache Rechnung, daß es sich bei den Angaben im Falle von Anhang XV Nummern 6 und 9 um in geschäftlicher Hinsicht empfindliche Angaben handelt, wenn die Auftraggeber dies bei der Übermittlung dieser Angaben geltend machen.

(3) Die Angaben in Anhang XV Abschnitt II werden nicht oder nur in vereinfachter Form zu statistischen Zwecken veröffentlicht.

Artikel 19

(1) Der Auftraggeber muß den Tag der Absendung der in den Artikeln 15 bis 18 vorgesehenen Bekanntmachungen nachweisen können.

(2) Die Bekanntmachungen werden ungekürzt in der jeweiligen Originalsprache im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht und in die TED-Datenbank aufgenommen. Eine Zusammenfassung der wichtigsten Bestandteile einer jeden Bekanntmachung wird in den anderen Amtssprachen der Gemeinschaft veröffentlicht, wobei nur der Wortlaut der Originalsprache verbindlich ist.

(3) Das Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht die Bekanntmachungen spätestens zwölf Tage nach der Absendung. In Ausnahmefällen bemüht es sich, die in Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe a) genannte Bekanntmachung auf Antrag des Auftraggebers innerhalb von fünf Tagen zu veröffentlichen, sofern die Bekanntmachung dem Amt durch elektronische Briefübermittlung, per Fernkopierer oder Fernschreiben zugestellt worden ist. Jede Ausgabe des *Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften* mit einer Bekanntmachung oder mehreren Bekanntmachungen enthält das jeweilige Muster, nach dem die veröffentlichten Bekanntmachungen erstellt sind.

(4) Die Kosten der Veröffentlichung der Bekanntmachungen im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* werden von den Gemeinschaften getragen.

(5) Aufträge, bezüglich deren gemäß Artikel 16 Absatz 1 eine Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht wird, dürfen in keiner anderen Weise veröffentlicht werden, bevor diese Bekanntmachung an das Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften abgesandt worden ist. Solche Veröffentlichungen dürfen nur die im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlichten Angaben enthalten.

Artikel 20

(1) Bei offenen Verfahren beträgt die vom Auftraggeber festzusetzende Frist für den Eingang der Angebote mindestens 52 Tage, gerechnet vom Tag der Absendung der Bekanntmachung. Diese Frist für den Eingang der Angebote kann auf 36 Tage verkürzt werden, falls der Auftraggeber eine Bekanntmachung gemäß Artikel 17 Absatz 1 veröffentlicht hat.

(2) Bei nichtoffenen Verfahren und Verhandlungsverfahren mit vorherigem Aufruf zum Wettbewerb gilt folgende Regelung:

a) Die Frist für den Eingang von Teilnahmeanträgen aufgrund einer gemäß Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe a) veröffentlichten Bekanntmachung oder einer Aufforderung durch die Auftraggeber gemäß Artikel 16 Absatz 2 Buchstabe c) beträgt grundsätzlich mindestens fünf Wochen vom Tag der Absendung an; sie darf auf keinen Fall kürzer sein als die in Artikel 19 Absatz 3 vorgesehene Frist für die Veröffentlichung plus zehn Tage.

b) Die Frist für den Eingang von Angeboten kann im gegenseitigen Einvernehmen zwischen dem Auftraggeber und den ausgewählten Bewerbern festgelegt werden, vorausgesetzt, daß allen Bewerbern dieselbe Frist für die Erstellung und Einreichung von Angeboten eingeräumt wird.

c) Falls eine einvernehmliche Festlegung der Frist für den Eingang der Angebote nicht möglich ist, setzt der Auftraggeber grundsätzlich eine Frist von mindestens drei Wochen fest, die aber keinesfalls kürzer als zehn Tage von der Aufforderung zur Angebotsabgabe an sein darf; bei der Festlegung der Frist werden insbesondere die in Artikel 22 Absatz 3 genannten Faktoren berücksichtigt.

Artikel 21

In den Verdingungsunterlagen kann der Auftraggeber den Bieter auffordern, in seinem Angebot den Teil des Auftrags anzugeben, den dieser möglicherweise im Wege von Unteraufträgen an Dritte zu vergeben beabsichtigt.

Diese Angabe berührt nicht die Frage der Haftung des Hauptauftragnehmers.

Artikel 22

(1) Rechtzeitig angeforderte Auftragsunterlagen und zusätzliche Unterlagen hat der Auftraggeber interessierten Lieferanten bzw. Unternehmen in der Regel innerhalb von sechs Tagen nach Eingang der Anforderung zu übermitteln.

(2) Die Auftraggeber haben rechtzeitig angeforderte zusätzliche Auskünfte über die Auftragsunterlagen spätestens sechs Tage vor Ablauf der Frist für den Eingang der Angebote zu erteilen.

(3) Können die Angebote nur nach Prüfung von umfangreichen Unterlagen, z. B. ausführlichen technischen Spezifikationen, oder nur nach einer Ortsbesichtigung oder Einsichtnahme in ergänzende Unterlagen zu den Auftragsunterlagen erstellt werden, so muß dies im Sinne der Festsetzung von angemessenen Fristen berücksichtigt werden.

(4) die Auftraggeber fordern die ausgewählten Bewerber gleichzeitig schriftlich zur Teilnahme auf. Der Aufforderung werden die Auftragsunterlagen und die zusätzlichen Unterlagen beigefügt. Die Aufforderung enthält zumindest die folgenden Angaben:

a) Die Anschrift der Stelle, bei der zusätzliche Unterlagen angefordert werden können, sowie den Tag, bis zu dem sie angefordert werden können; außerdem sind der Betrag und die Bedingungen für die Zahlung des Betrages anzugeben, der gegebenenfalls für diese zusätzlichen Unterlagen zu entrichten ist;

b) den Tag, bis zu dem die Angebote eingehen müssen, die Anschrift der Stelle, bei der sie einzureichen sind, sowie die Sprache bzw. die Sprachen, in der oder in denen sie abzufassen sind;

c) einen Hinweis auf die Veröffentlichung der Bekanntmachung;

d) die Angabe der Unterlagen, die gegebenenfalls beizufügen sind;

e) die Vergabekriterien, falls sie nicht in der Bekanntmachung enthalten sind;

f) alle weiteren besonderen Teilnahmebedingungen.

(5) Die Anträge auf Teilnahme sowie die Aufforderung zur Angebotsabgabe sind auf dem schnellstmöglichen Wege zu übermitteln. Werden die Anträge auf Teilnahme per Telegramm, Fernschreiben, Fernkopierer, Telefon oder in sonstiger Weise elektronisch übermittelt, so sind sie vor Ablauf der in Artikel 20 Absatz 1 genannten Frist bzw. vor Ablauf der vom Auftraggeber gemäß Artikel 20 Absatz 2 festgesetzten Frist brieflich zu bestätigen.

Artikel 23

(1) Der Auftraggeber kann in den Auftragsunterlagen die Behörde/die Behörden angeben, bei der/bei denen die Bieter die einschlägigen Auskünfte über die Verpflichtungen hinsichtlich der Arbeitsschutzbestimmungen und Arbeitsbedingungen erhalten können, die in dem Mitgliedstaat, der Region oder an dem Ort gelten, wo die Bauarbeiten auszuführen sind, und der auf die während der Durchführung des Auftrags auf der Baustelle vorzunehmenden Arbeiten anwendbar sind; er kann durch einen Mitgliedstaat zu dieser Angabe verpflichtet werden.

(2) Der Auftraggeber, der die Auskünfte nach Absatz 1 erteilt, kann von den Bietern oder Beteiligten eines Auftragsverfahrens die Angabe verlangen, daß sie bei der Ausarbeitung ihres Angebots den Verpflichtungen hinsichtlich der Arbeitsschutzbestimmungen und Arbeitsbedingungen Rechnung getragen haben, die dort gelten, wo die Bauarbeiten auszuführen sind. Dies steht der Anwendung der Bestimmungen des Artikels 27 Absatz 5 über die Prüfung ungewöhnlich niedriger Angebote nicht entgegen.

ABSCHNITT IV

Prüfung, Auswahl und Auftragsvergabe

Artikel 24

(1) Die Auftraggeber, die dieses wünschen, können ein System zur Prüfung von Lieferanten oder Unternehmen einrichten und betreiben.

(2) Das System, das verschiedene Stufen umfassen kann, wird auf der Grundlage objektiver Regeln und Kriterien gehandhabt, die von dem Auftraggeber aufgestellt werden. Der Auftraggeber nimmt in diesem Fall auf die europäischen Normen Bezug, sofern dies angebracht ist. Diese Regeln und Kriterien werden erforderlichenfalls auf den neuesten Stand gebracht.

(3) Die Regeln und Kriterien für die Prüfung werden interessierten Lieferanten oder Unternehmen auf Wunsch gegeben. Die Überarbeitung dieser Regeln und Kriterien wird interessierten Lieferanten und Unternehmern mitgeteilt. Entspricht das Prüfungssystem bestimmter dritter Einrichtungen oder Stellen nach Ansicht eines Auftraggebers seinen Anforderungen, so teilt dieser den interessierten Lieferanten oder Unternehmen die Namen dieser dritten Einrichtungen oder Stellen mit.

(4) Die Auftraggeber unterrichten die Antragsteller innerhalb einer angemessenen Frist über die Entscheidung, die sie zur Qualifikation der Antragsteller getroffen haben. Kann die Entscheidung über die Qualifikation nicht innerhalb von sechs Monaten nach Eingang des Prüfungsantrags getroffen werden, hat der Auftraggeber dem Antragsteller spätestens zwei Monate nach Eingang des Antrags die Gründe für eine längere Bearbeitungszeit mitzuteilen und anzugeben, wann über die Annahme oder die Ablehnung seines Antrags entschieden wird.

(5) In ihrer Entscheidung über die Qualifikation sowie bei der Überarbeitung der Prüfungskriterien und -regeln dürfen die Auftraggeber nicht

— bestimmten Lieferanten oder Unternehmen administrative, technische oder finanzielle Verpflichtungen auferlegen, die sie anderen Unternehmen nicht auferlegt hätten,

— Prüfungen und Nachweise verlangen, die sich mit bereits vorliegenden objektiven Nachweisen überschneiden.

(6) Negative Entscheidungen über die Qualifikation werden den Antragstellern unter Angabe der Gründe mitgeteilt. Die Gründe müssen sich auf die in Absatz 2 erwähnten Prüfungskriterien beziehen.

(7) Die erfolgreichen Lieferanten oder Unternehmen sind in ein Verzeichnis aufzunehmen, wobei eine Untergliederung nach Auftragstypen möglich ist, für die die einzelnen Unternehmen qualifiziert sind.

(8) Die Auftraggeber können einem Lieferanten oder Unternehmen die Qualifikation nur aus Gründen aberkennen, die auf den in Absatz 2 erwähnten Kriterien beruhen. Die beabsichtigte Aberkennung muß dem betroffenen Lieferanten oder Unternehmen im voraus schriftlich unter Angabe der Gründe mitgeteilt werden.

(9) Das Prüfungssystem ist Gegenstand einer gemäß Anhang XIII zu erstellenden Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften,* die über den Zweck des Prüfungssystems und über die Bedingungen informiert, unter denen die Prüfungsregeln angefordert werden können. Wenn das System mehr als drei Jahre in Anspruch nimmt, ist die Bekanntmachung jährlich zu veröffentlichen. Bei kürzerer Dauer genügt eine Bekanntmachung zu Beginn des Verfahrens.

Artikel 25

(1) Auftraggeber, die Bewerber für die Teilnahme an einem nichtoffenen Verfahren oder an einem Verhandlungsverfahren auswählen, richten sich dabei nach den objektiven Regeln und Kriterien, die sie schriftlich festlegen und interessierten Lieferanten oder Unternehmen zur Verfügung stellen.

(2) Die angewandten Kriterien können die in Artikel 23 der Richtlinie 71/305/EWG und Artikel 20 der Richtlinie 77/62/EWG angegebenen Ausschließungsgründe einschließen.

(3) Zu den Kriterien kann die objektive Notwendigkeit gehören, die Zahl der Bewerber soweit zu verringern, daß ein angemessenes Verhältnis zwischen den besonderen Merkmalen des Auftragsvergabeverfahrens und dem zur Durchführung notwendigen Aufwand sichergestellt ist. Es sind jedoch so viele Bewerber zu berücksichtigen, daß ein Wettbewerb gewährleistet ist.

Artikel 26

Bietergemeinschaften dürfen von der Abgabe von Angeboten oder von der Teilnahme an einem Verhandlungsverfahren nicht ausgeschlossen werden. Von solchen Gemeinschaften kann nicht verlangt werden, daß sie zwecks Einreichung eines Angebots oder für das Verhandlungsverfahren eine bestimmte Rechtsform annehmen; von der den Zuschlag erhaltenden Gemeinschaft kann dies jedoch verlangt werden, sofern es für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrags notwendig ist.

Artikel 27

(1) Für die Auftragsvergabe maßgebendes Kriterium ist

a) entweder das wirtschaftlich günstigste Angebot unter Berücksichtigung mehrerer von Auftrag zu Auftrag unterschiedlicher Kriterien wie etwa: Lieferfrist, Ausführungsdauer, Betriebskosten, Rentabilität, Qualität, Ästhetik und Zweckmäßigkeit, technischer Wert, Kundendienst und technische Hilfe, Verpflichtungen hinsichtlich der Ersatzteile, Versorgungssicherheit, Preis;

b) oder ausschließlich der niedrigste Preis.

(2) Im Falle von Absatz 1 Buchstabe a) gibt der Auftraggeber in den Auftragsunterlagen oder in der Bekanntmachung alle Zuschlagskriterien, deren Verwendung er vorsieht, soweit wie möglich in der Reihenfolge ihrer Bedeutung an.

(3) Bei Aufträgen, die nach dem Kriterium des wirtschaftlich günstigsten Angebots vergeben werden, können die Auftraggeber von Bietern vorgelegte Varianten berücksichtigen, wenn sie den vom Auftraggeber festgelegten Mindestanforderungen entsprechen. Die Auftraggeber erläutern in den Auftragsunterlagen die Mindestanforderungen für die Varianten und geben an, auf welche Weise sie eingereicht werden können. Wenn Varianten nicht zugelassen werden, machen die Auftraggeber in den Auftragsunterlagen eine entsprechende Angabe.

(4) Die Auftraggeber dürfen die Vorlage einer Variante nicht ablehnen, nur weil diese mit technischen Spezifikationen erstellt worden ist, die unter Hinweis auf europäische Spezifikationen oder aber auf einzelstaatliche technische Spezifikationen festgelegt worden sind, deren Übereinstimmung mit den grundlegenden Anforderungen der Richtlinie 89/106/EWG anerkannt ist.

(5) Scheinen im Falle eines bestimmten Auftrages Angebote im Verhältnis zur Leistung ungewöhnlich niedrig zu sein, so muß der Auftraggeber vor deren Ablehnung schriftlich Aufklärung über die Einzelposten der Angebote verlangen, wo er dies für angezeigt hält; die anschließende Prüfung erfolgt unter Berücksichtigung der eingegangenen Begründungen. Er kann eine zumutbare Frist für die Antwort festlegen.

Der Auftraggeber kann Begründungen berücksichtigen, die objektiv gerechtfertigt sind durch die Wirtschaftlichkeit des Bauverfahrens oder der Herstellungsmethode, die gewählten technischen Lösungen, außergewöhnlich günstige Bedingungen für den Bieter bei der Durchführung des Auftrags oder die Originalität der vom Bieter vorgeschlagenen Erzeugnisse oder Bauleistungen.

Angebote, die aufgrund einer staatlichen Beihilfe ungewöhnlich niedrig sind, dürfen von den Auftraggebern nur zurückgewiesen werden, wenn diese den Bieter darauf hingewiesen haben und dieser nicht den Nachweis liefern

konnte, daß die Beihilfe der Kommission gemäß Artikel 93 Absatz 3 des Vertrages gemeldet oder von ihr genehmigt wurde. Auftraggeber, die unter diesen Umständen ein Angebot zurückweisen, müssen die Kommission darüber unterrichten.

Artikel 28

(1) Artikel 27 Absatz 1 findet keine Anwendung, wenn ein Mitgliedstaat bei der Vergabe von Aufträgen im Rahmen einer Regelung, die zum Zeitpunkt der Annahme dieser Richtlinie in Kraft ist und bestimmten Bietern eine Vorzugsbehandlung gewährt, andere Kriterien zugrunde legt, sofern die angewandte Regelung mit dem Vertrag vereinbar ist.

(2) Unbeschadet des Absatzes 1 steht diese Richtlinie bis 31. Dezember 1992 der Anwendung bestehender einzelstaatlicher Bestimmungen zur Vergabe von Liefer- oder Bauaufträgen nicht entgegen, die das Wirtschaftsgefälle zwischen den Regionen verringern und die Schaffung von Arbeitsplätzen in den am wenigsten entwickelten Regionen sowie den im Niedergang befindlichen Industriegebieten fördern sollen, sofern die betreffenden Bestimmungen mit dem Vertrag und den internationalen Verpflichtungen der Gemeinschaft vereinbar sind.

Artikel 29

(1) Dieser Artikel gilt für die Angebote betreffend Waren mit Ursprung in den Drittländern, mit denen die Gemeinschaft keine Übereinkunft in einem multilateralen oder bilateralen Rahmen geschlossen hat, durch die ein vergleichbarer und tatsächlicher Zugang der Unternehmen der Gemeinschaft zu den Märkten dieser Drittländer gewährleistet wird. Er gilt unbeschadet der Verpflichtungen der Gemeinschaft oder ihrer Mitgliedstaaten gegenüber den Drittländern.

(2) Ein im Hinblick auf die Vergabe eines öffentlichen Lieferauftrages eingereichtes Angebot kann zurückgewiesen werden, wenn der Anteil der aus Drittländern stammenden Waren — wobei der Warenursprung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 802/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Begriffsbestimmung für den Warenursprung [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3860/87 [2], festgelegt wird — mehr als 50 % des Gesamtwertes der in dem Angebot enthaltenen Waren beträgt. Im Sinne dieses Artikels gilt Software, die in der Ausstattung für Telekommunikationsnetze verwendet wird, als Ware.

(3) Sind zwei oder mehrere Angebote gemäß den in Artikel 27 aufgestellten Zuschlagskriterien gleichwertig, so ist vorbehaltlich des Absatzes 4 das Angebot zu bevorzugen, das gemäß Absatz 2 nicht zurückgewiesen werden kann. Die Preise solcher Angebote gelten im Sinne dieses Artikels als gleich, sofern sie um nicht mehr als 3 % voneinander abweichen.

(4) Absatz 3 gilt jedoch nicht, soweit die Annahme eines Angebotes aufgrund dieser Vorschrift den Auftraggeber zum Erwerb von Ausrüstungen zwingen würde, die andere technische Merkmale als bereits genutzte Ausrüstungen haben und dadurch zu Inkompatibilität oder technischen Schwierigkeiten bei Betrieb und Wartung oder unverhältnismäßigen Kosten führen würden.

(5) Im Sinne dieses Artikels werden bei der Bestimmung des Anteils der aus Drittländern stammenden Waren gemäß Absatz 2 diejenigen Drittländer nicht berücksichtigt, auf die der Geltungsbereich dieser Richtlinie durch einen Beschluß des Rates gemäß Absatz 1 ausgedehnt worden ist.

(6) Die Kommission unterbreitet dem Rat — erstmalig im zweiten Halbjahr 1991 — einen Jahresbericht über die Fortschritte bei den multilateralen bzw. bilateralen Verhandlungen hinsichtlich des Zugangs der Unternehmen der Gemeinschaft zu den Märkten von Drittländern in den unter diese Richtlinie fallenden Bereichen, über alle durch diese Verhandlungen erzielten Ergebnisse sowie über die tatsächliche Anwendung aller geschlossenen Übereinkünfte.

Ausgehend von diesen Entwicklungen kann der Rat diesen Artikel auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit ändern.

ABSCHNITT V

Schlußbestimmungen

Artikel 30

(1) Die in der Landeswährung ausgedrückten Schwellenwerte im Sinne des Artikels 12 werden grundsätzlich alle zwei Jahre überprüft; etwaige neue Werte in Landeswährung gelten mit Wirkung von dem in der Richtlinie 77/62/EWG angegebenen Datum hinsichtlich der Liefer- und Software-Aufträge und ab dem in der Richtlinie 71/305/EWG genannten Zeitpunkt hinsichtlich der Bauaufträge. Die Berechnung dieser Werte beruht auf den durchschnittlichen Ecu-Tageswerten dieser Währungen während des Zeitraums von 24 Monaten, der am letzten Oktobertag endet, der der Überprüfung zum 1. Januar vorausgeht. Die Beträge werden jeweils Anfang November im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

(2) Die Berechnungsweise gemäß Absatz 1 wird gemäß den Vorschriften der Richtlinie 77/62/EWG überprüft.

Artikel 31

(1) Bei Aufträgen von Auftraggebern, die eine Tätigkeit im Sinne des Artikels 2 Absatz 2 Buchstabe d) ausüben, wird die Kommission von einem beratenden Ausschuß

[1] ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 1.
[2] ABl. Nr. L 363 vom 23. 12. 1987, S. 30.

unterstützt, der als Beratender Ausschuß für Aufträge im Telekommunikationssektor bezeichnet wird. Der Ausschuß besteht aus Vertretern der Mitgliedstaaten; den Vorsitz führt ein Vertreter der Kommission.

(2) Die Kommission hört den Ausschuß

a) zu Änderungen des Anhangs X,

b) zur Änderung des jeweiligen Gegenwerts der Schwellenwerte,

c) zu den Auftragsregeln im Rahmen internationaler Abkommen,

d) zur Prüfung der Anwendung dieser Richtlinie,

e) zu den in Artikel 32 Absatz 2 beschriebenen Modalitäten betreffend die Bekanntmachungen und die statistischen Berichte.

Artikel 32

(1) Die Anhänge I bis X werden nach dem in den Absätzen 3 bis 7 vorgesehenen Verfahren überarbeitet, damit sie die Kriterien nach Artikel 2 erfüllen.

(2) Die Modalitäten für die Vorlage, die Absendung, den Eingang, die Übersetzung, die Verwahrung und die Verteilung der in den Artikeln 16, 17 und 18 genannten Bekanntmachungen und der in Artikel 34 genannten statistischen Berichte werden zur Vereinfachung gemäß dem Verfahren der Absätze 3 bis 7 festgelegt.

(3) Die revidierten Anhänge und die in den Absätzen 1 und 2 genannten Modalitäten werden im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

(4) Die Kommission wird von dem Beratenden Ausschuß für öffentliche Anträge unterstützt; bezüglich der Revision des Anhangs X wird sie von dem in Artikel 31 dieser Richtlinie genannten Beratenden Ausschuß für Beschaffungen im Telekommunikationssektor unterstützt.

(5) Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß den Entwurf für die zu fassenden Beschlüsse. Der Ausschuß gibt seine Stellungnahme zu diesem Entwurf — gegebenenfalls nach einer Abstimmung — innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende je nach Dringlichkeit festlegen kann.

(6) Die Stellungnahme wird in das Protokoll aufgenommen; ferner hat jeder Mitgliedstaat das Recht zu verlangen, daß sein Standpunkt im Protokoll festgehalten wird.

(7) Die Kommission berücksichtigt weitestgehend die Stellungnahme des Ausschusses. Sie teilt dem Ausschuß mit, inwieweit sie seine Stellungnahme berücksichtigt hat.

Artikel 33

(1) Die Auftraggeber bewahren sachdienliche Unterlagen über jede Auftragsvergabe auf, die es ihnen zu einem späteren Zeitpunkt ermöglichen, die Entscheidungen zu begründen über

a) die Prüfung und Auswahl der Unternehmen bzw. Lieferanten und die Auftragsvergabe;

b) die Inanspruchnahme der Abweichungsmöglichkeiten beim Gebrauch der europäischen Spezifikationen gemäß Artikel 13 Absatz 6;

c) den Rückgriff auf Verfahren ohne vorherigen Aufruf zum Wettbewerb gemäß Artikel 15 Absatz 2;

d) die Nichtanwendung der Bestimmungen der Abschnitte II, III und IV gemäß den in Abschnitt I vorgesehenen Abweichungsmöglichkeiten.

(2) Die Angaben müssen mindestens vier Jahre lang ab der Auftragsvergabe aufbewahrt werden, damit der Auftraggeber der Kommission in dieser Zeit auf Anfrage die erforderlichen Auskünfte erteilen kann.

Artikel 34

(1) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß die Kommission jährlich entsprechend den Modalitäten, die nach dem Verfahren des Artikels 32 Absätze 3 bis 7 festzulegen sind, einen statistischen Bericht erhält über den nach den einzelnen Mitgliedstaaten und den einzelnen Tätigkeitskategorien der Anhänge I bis X gegliederten Gesamtwert der Aufträge, die unterhalb der in Artikel 12 definierten Schwellen liegen, die jedoch, wenn dies nicht der Fall wäre, durch die Bestimmungen dieser Richtlinie erfaßt wären.

(2) Die Modalitäten werden nach dem Verfahren des Artikels 32 festgelegt, damit sichergestellt ist, daß

a) Aufträge von geringerer Bedeutung im Hinblick auf eine verwaltungsmäßige Vereinfachung ausgeschlossen werden können, sofern die Brauchbarkeit der Statistiken nicht in Frage gestellt wird;

b) die Vertraulichkeit der übermittelten Angaben gewahrt wird.

Artikel 35

(1) Artikel 2 Absatz 2 der Richtlinie 77/62/EWG erhält folgende Fassung:

„(2) Diese Richtlinie findet keine Anwendung

a) auf die Vergabe von Aufträgen in den Bereichen, die in den Artikeln 2, 7, 8 und 9 der Richtlinie 90/531/EWG des Rates vom 17. September 1990 betreffend die Auftragsvergabe durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor (*) genannt sind, und von Aufträgen, die den Bedingungen des Artikels 6 Absatz 2 der genannten Richtlinie entsprechen;

b) auf Lieferungen, die gemäß den Rechts- und Verwaltungsvorschriften des betreffenden Mitgliedstaats für geheim erklärt werden oder deren Ausführung nach diesen Vorschriften besondere Sicherheitsmaßnahmen erfordert, oder wenn der Schutz wesentlicher Interessen der Staatssicherheit es gebietet.

(*) ABl. Nr. L 297 vom 29. 10. 1990, S. 1."

(2) Artikel 3 Absätze 4 und 5 der Richtlinie 71/305/EWG werden durch folgenden Absatz ersetzt:

„(4) Diese Richtlinie findet keine Anwendung auf die Vergabe von Aufträgen in den Bereichen, die in den Artikeln 2, 7, 8 und 9 der Richtlinie 90/531/EWG des Rates vom 17. September 1990 betreffend die Auftragsvergabe durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor (*) genannt sind und von Aufträgen, die den Bedingungen des Artikels 6 Absatz 2 der genannten Richtlinie entsprechen.

(*) ABl. Nr. L 297 vom 29. 10. 1990, S. 1."

Artikel 36

Spätestens vier Jahre nach dem Beginn der Anwendung dieser Richtlinie überprüft die Kommission in enger Zusammenarbeit mit dem Beratenden Ausschuß für das öffentliche Auftragswesen die Anwendung und den Anwendungsbereich dieser Richtlinie; sie macht erforderlichenfalls Anpassungsvorschläge unter besonderer Berücksichtigung der bei der Öffnung der Beschaffungsmärkte und des Wettbewerbs erzielten Fortschritte. Im Falle von Auftraggebern, die eine Tätigkeit im Sinne von Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe d) ausüben, handelt die Kommission in enger Zusammenarbeit mit dem Beratenden Ausschuß für Beschaffungen im Telekommunikationssektor.

Artikel 37

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Maßnahmen, um dieser Richtlinie bis spätestens 1. Juli 1992 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

(2) Die Mitgliedstaaten können vorsehen, daß die Maßnahmen gemäß Absatz 1 erst ab 1. Januar 1993 angewandt werden.

Für das Königreich Spanien jedoch gilt als Zeitpunkt der 1. Januar 1996 anstelle des 1. Januar 1993. Für die Griechische Republik und die Portugiesische Republik gilt als Zeitpunkt der 1. Januar 1998 anstelle des 1. Januar 1993.

(3) Die Empfehlung 84/500/EWG des Rates vom 12. November 1984 betreffend die erste Phase der Öffnung der öffentlichen Fernmeldemärkte [1] ist ab dem Zeitpunkt der Anwendung dieser Richtlinie durch die Mitgliedstaaten nicht mehr anwendbar.

Artikel 38

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften mit, die sie auf dem von dieser Richtlinie erfaßten Gebiet erlassen.

Artikel 39

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 17. September 1990.

Im Namen des Rates

Der Präsident

P. ROMITA

[1] ABl. Nr. L 298 vom 16. 11. 1984, S. 51.

ANHÄNGE

		Seite
ANHANG I:	Auftraggeber im Bereich Gewinnung, Fortleitung und Verteilung von Trinkwasser	19
ANHANG II:	Auftraggeber im Bereich Erzeugung, Fortleitung oder Verteilung von elektrischem Strom	22
ANHANG III:	Auftraggeber im Bereich Fortleitung und Verteilung von Gas oder Wärme	24
ANHANG IV:	Auftraggeber im Bereich Öl- und Gasgewinnung	26
ANHANG V:	Auftraggeber im Bereich Aufsuchung und Gewinnung von Kohle oder anderen Festbrennstoffen	28
ANHANG VI:	Auftraggeber im Bereich der Schienenverkehrsdienste	30
ANHANG VII:	Auftraggeber im Bereich Stadtbahn-, Straßenbahn-, Obus- oder Omnibusverkehr	32
ANHANG VIII:	Auftraggeber im Bereich der Flughafeneinrichtungen	35
ANHANG IX:	Auftraggeber im Bereich des See- oder Binnenhafenverkehrs oder anderer Verkehrsendpunkte	37
ANHANG X:	Auftraggeber im Bereich der Telekommunikation	39
ANHANG XI:	Verzeichnis der Berufstätigkeiten im Baugewerbe	41
ANHANG XII:	A. Bekanntmachung bei offenen Verfahren	42
	B. Bekanntmachung bei nichtoffenen Verfahren	44
	C. Bekanntmachung bei Verhandlungsverfahren	45
ANHANG XIII:	Bekanntmachung über die Anwendung eines Prüfungssystems	46
ANHANG XIV:	Regelmäßige Bekanntmachung	
	A. bei Lieferaufträgen	46
	B. über Bauaufträge	46
ANHANG XV:	Bekanntmachung über vergebene Aufträge	47

ANHANG I

AUFTRAGGEBER IM BEREICH GEWINNUNG, FORTLEITUNG UND VERTEILUNG VON TRINKWASSER

BELGIEN

Stelle, die aufgrund des *décret du 2 juillet 1987 de la région wallonne érigeant en entreprise régionale de production et d'adduction d'eau le service du ministère de la région chargé de la production et du grand transport d'eau* eingerichtet wurde.

Stellen, die gemäß dem *arrêté du 23 avril 1986 portant constitution d'une société wallonne de distribution d'eau* eingerichtet wurden.

Stellen gemäß dem *arrêté du 17 juillet 1985 de l'exécutif flamand portant fixation des statuts de la société flamande de distribution d'eau,* die Wasser gewinnen oder verteilen.

Stellen, die der *loi relative aux intercommunales du 22 décembre 1986* unterworfen sind und Wasser gewinnen oder verteilen.

Stellen, die dem *code communal, article 147* bis, ter *et* quater *sur les régies communales* unterworfen sind und Wasser gewinnen oder verteilen.

DÄNEMARK

Stellen, die Wasser gewinnen oder verteilen, und auf die in Artikel 3 Absatz 3 des *lovbekendtgørelse om vandforsyning m.v. af 4 juli 1985* Bezug genommen wird.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

Stellen, die gemäß den *Eigenbetriebsverordnungen oder -gesetzen* der *Länder* Wasser gewinnen oder verteilen (Kommunale Eigenbetriebe).

Stellen, die gemäß den *Gesetzen über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit oder Zusammenarbeit der Länder* Wasser gewinnen oder verteilen.

Stellen, die gemäß dem *Gesetz über Wasser- und Bodenverbände vom 10. Februar 1937* und der *ersten Verordnung über Wasser- und Bodenverbände vom 3. September 1937* Wasser gewinnen.

(Regiebetriebe), die aufgrund der Kommunalgesetze, insbesondere der *Gemeindeordnungen der Länder* Wasser gewinnen oder verteilen.

Unternehmen nach dem *Aktiengesetz vom 6. September 1965, zuletzt geändert am 19. Dezember 1985 oder dem GmbH-Gesetz vom 20. Mai 1898, zuletzt geändert am 15. Mai 1986,* oder mit der Rechtsstellung einer *Kommanditgesellschaft,* die aufgrund eines besonderen Vertrages mit regionalen oder lokalen Behörden Wasser gewinnen oder verteilen.

GRIECHENLAND

Aufgrund des Gesetzes 1068/80 vom 23. August 1980 eingerichtete Stelle *Εταιρεία Υδρεύσεως — Αποχετεύσεως Πρωτευούσης*

Aufgrund des Präsidentialerlasses 61/1988 tätige Stelle *Οργανισμός Υδρεύσεως Θεσσαλονίκης*

Die aufgrund des Gesetzes 890/1979 tätige Stelle *Εταιρεία Υδρεύσεως Βόλου*

Aufgrund des Gesetzes 1069/80 vom 23. August 1980 eingerichtete städtische Unternehmen, die Wasser gewinnen oder verteilen *(Δημοτικές Επιχειρήσεις ύδρευσης — αποχέτευσης)*

Verbände von örtlichen Behörden, *(Σύνδεσμοι ύδρευσης),* die aufgrund des Gesetzes über die örtlichen Behörden in Kraft gesetzt durch Präsidentialerlaß 76/1985 tätig sind: *((Κώδικας Δήμων και Κοινοτήτων)*

SPANIEN

Stellen, die gemäß *Ley nº 7/1985 de 2 de abril de 1985. Reguladora de las Bases del Régimen local* und *Decreto Real nº 781/1986 Texto Refundido Régimen local* Wasser gewinnen oder verteilen

— *Canal de Isabel II. Ley de la Comunidad Autónoma de Madrid de 20 de diciembre de 1984.*

— *Mancomunidad de los Canales de Taibilla, Ley de 27 de abril de 1946.*

FRANKREICH

Stellen, die Wasser gewinnen oder verteilen, gemäß:

dispositions générales sur les régies, code des communes L 323-1 à L 328-8, R 323-1 à R 323-6 (dispositions générales sur les régies); oder

code des communes L 323-8 R 323-4 [régies directes (ou de fait)]; oder

décret-loi du 28 décembre 1926, règlement d'administration publique du 17 février 1930, code des communes L 323-10 à L 323-13, R 323-75 à 323-132 (régies à simple autonomie financière); oder

code des communes L 323-9, R 323-7 à R 323-74, décret du 19 octobre 1959 (régies à personnalité morale et à autonomie financière); oder

code des communes L 324-1 à L 324-6, R 324-1 à R 324-13 (gestion déléguée, concession et affermage); oder

jurisprudence administrative, circulaire intérieure du 13 décembre 1975 (gérance); oder

code des communes R 324-6, circulaire intérieure du 13 décembre 1975 (régie intéressée); oder

circulaire intérieure du 13 décembre 1975 (exploitation aux risques et périls); oder

décret du 20 mai 1955, loi du 7 juillet 1983 sur les sociétés d'économie mixte (participation à une société d'économie mixte); oder

code des communes L 322-1 à L 322-6, R 322-1 à R 322-4 (dispositions communes aux régies, concessions et affermages).

IRLAND

Stellen, die gemäß *The Local Government (Sanitary Services) Act 1878 to 1964* Wasser gewinnen und verteilen.

ITALIEN

Stellen, die gemäß *Testo unico delle leggi sull'assunzione diretta dei pubblici servizi da parte dei comuni e delle province approvato con Regio Decreto 15 ottobre 1925, n. 2578, Decreto del P.R. n. 902 del 4 ottobre 1986* Wasser gewinnen und verteilen.

Ente Autonomo Acquedotto Pugliese, eingerichtet gemäß *RDL 19 ottobre 1919, n. 2060.*

Ente Acquedotti Siciliani, eingerichtet gemäß *leggi regionali 4 settembre 1979, n. 2/2 e 9 agosto 1980, n. 81.*

Ente Acquedotti e Fognature, eingerichtet gemäß *legge 5 luglio 1963 n. 9.*

LUXEMBURG

Örtliche Verwaltungsbehörden, die die Wasserversorgung betreiben.

Kommunalverbände auf der Grundlage des *Gesetzes vom 14. Februar 1900 concernant la création des syndicats de communes telle qu'elle a été modifiée et complétée par la loi du 23 décembre 1958 et par la loi du 29 juillet 1981* und aufgrund des *Gesetzes vom 31. Juli 1962 ayant pour objet le renforcement de l'alimentation en eau potable du grand-duché du Luxembourg à partir du réservoir d'Esch-sur-Sûre.*

NIEDERLANDE

Stellen, die gemäß dem *Waterleidingwet van 6 april 1957,* geändert durch die *wetten van 30 juni 1967, 10 september 1975, 23 juni 1976, 30 september 1981, 25 januari 1984, 29 januari 1986,* Wasser gewinnen oder verteilen.

PORTUGAL

Empresa Pública das Águas Livres, die gemäß *Decreto-Lei nº 190/81 de 4 de Julho de 1981* Wasser gewinnen oder verteilen.

Dienststellen von örtlichen Behörden, die Wasser gewinnen oder verteilen.

VEREINIGTES KÖNIGREICH

Watercompanies, die auf der Grundlage der *„Water Acts" von 1945 und 1989* Wasser gewinnen oder verteilen.

Das *Central Scotland Water Development Board,* das Wasser gewinnt und die *Water Authorities,* die gemäß dem *Water (Scotland) Act 1980* Wasser gewinnen und verteilen.

Das *Department of the Environment for Northern Ireland,* zuständig für die Gewinnung und Verteilung von Wasser gemäß dem *„Water and Sewerage (Northern Ireland) Order 1973".*

ANHANG II

AUFTRAGGEBER IM BEREICH ERZEUGUNG, FORTLEITUNG ODER VERTEILUNG VON ELEKTRISCHEM STROM

BELGIEN

Unternehmen, die elektrischen Strom erzeugen, weiterleiten oder verteilen, gemäß *article 5: des régies communales et intercommunales* des *loi du 10 mars 1925 sur les distributions d'énergie électrique.*

Unternehmen, die elektrischen Strom weiterleiten oder verteilen, gemäß *loi relative aux intercommunales du 22 décembre 1986.*

EBES, Intercom, Unerg und andere Unternehmen, die elektrischen Strom erzeugen und denen eine Konzession für die Verteilung gemäß *article 8 — les concessions communales et intercommunales* des *loi du 10 mars 1952 sur les distributions d'énergie électrique.*

Société publique de production d'électricité (SPÉ).

DÄNEMARK

Unternehmen, die aufgrund einer Genehmigung gemäß § 3, *stk. 1,* des *lov nr. 54 af 25. februar 1976 om elforsyning, jf. bekendtgørelse nr. 607 af 17. december 1976 om elforsyningslovens anvendelsesområde.*

Unternehmen im Sinne des § 3, *stk. 2,* des *lov nr. 54 af 25. februar 1976 om elforsyning, jf. bekendtgørelse nr. 607 af 17. december 1976 om elforsyningslovens anvendelsesområde,* die elektrischen Strom gemäß den Artikeln 10 bis 15 des *lov lov om elektriske stærkstrømsanlæg, jf. lovbekendtgørelse nr. 669 af 28. december 1977.*

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

Energieversorgungsunternehmen gemäß § 2 Absatz 2 des *Gesetzes zur Förderung der Energiewirtschaft (Energiewirtschaftsgesetz) vom 13. Dezember 1935,* zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1977, mit Ausnahme der Stromeigenerzeuger ohne eigenes Versorgungsgebiet, soweit sie nicht nach Artikel 2 Absatz 5 in den Anwendungsbereich der Richtlinie fallen.

GRIECHENLAND

Δημόσια Επιχείρηση Ηλεκτρισμού (Energieversorgungsunternehmen) im Sinne des Gesetzes 1468 vom 2. August 1950 *Περί ιδρύσεως Δημοσίας Επιχειρήσεως Ηλεκτρισμού,* im Sinne des Gesetzes 57/85: *Δομή, ρόλος και τρόπος διοίκησης και λειτουργίας της κοινωνικοποιημένης Δημόσιας Επιχείρησης Ηλεκτρισμού.*

SPANIEN

Elektrizitäts-Versorgungsunternehmen im Sinne des Artikels 1 des *Decreto de 12 de marzo de 1954,* zur Genehmigung des *Reglamento de verificaciones eléctricas y regularidad en el suministro de energía* und des *Decreto 2617/1966, de 20 de octubre, sobre autorización administrativa en materia le instalaciones eléctricas.*

Red Eléctrica de España SA, errichtet gemäß dem *Real Decreto 91/1985 de 23 de enero.*

FRANKREICH

Électricité de France, im Sinne des *Gesetzes 46/6288 vom 8. April 1946 sur la nationalisation de l'électricité et du gaz.*

Energieversorgungsunternehmen *(sociétés d'économie mixte* oder *régies)* im Sinne des Artikels 23 des Gesetzes 48/1260 vom 12. August 1948 zur Änderung der *Gesetze Nr. 46/6288 vom 8. April 1946 und Nr. 46/2298 vom 21. Oktober 1946 sur la nationalisation de l'électricité et du gaz.*

Compagnie nationale du Rhône.

IRLAND

The Electricity Supply Board (ESB) im Sinne der *Electricity Supply Act 1927.*

ITALIEN

Ente nazionale per l'energia elettrica im Sinne des *legge n. 1643, 6 dicembre 1962 e approvato con Decreto n. 1720, 21 dicembre 1965.*

Stellen, die aufgrund einer Konzession nach Artikel Nr. 5 oder 8 des *legge 6 dicembre 1962, n. 1643 — Istituzione dell'Ente nazionale per la energia elettrica e trasferimento ad esso delle imprese esercenti le industrie elettriche* elektrischen Strom erzeugen.

Stellen, die aufgrund einer Konzession gemäß Artikel 20 des *Decreto del Presidente delle Repubblica 18 marzo 1965, n. 342 — Norme integrative della legge 6 dicembre 1962, n. 1643 e norme relative al coordinamento e all'esercizio delle attività elettriche esercitate da enti ed imprese diverse dell'Ente nazionale per l'énergia elettrica,* elektrischen Strom erzeugen.

LUXEMBURG

Compagnie grand-ducale d'électricité de Luxembourg, die gemäß der *convention du 11 novembre 1927 concernant l'établissement et l'exploitation des réseaux de distribution d'énergie électrique dans le grand-duché du Luxembourg approuvée par la loi du 4 janvier 1928,* elektrischen Strom erzeugen oder verteilen.

Société électrique de l'Our (SOE).

Syndicat de communes SIDOR.

NIEDERLANDE

Elektriciteitsproduktie Oost-Nederland.

Elektriciteitsbedrijf Utrecht—Noord-Holland—Amsterdam (UNA).

Elektriciteitsbedrijf Zuid-Holland (EZH)

Elektriciteitsproduktiemaatschappij Zuid-Nederland (EPZ).

Provinciale Zeeuwse Energie Maatschappij (PZEM).

Samenwerkende Elektriciteitsbedrijven (SEP).

Stellen, denen die Provinzialbehörden gemäß dem *Provinciewet* eine Lizenz *(vergunning)* zur Verteilung von elektrischem Strom erteilt haben.

PORTUGAL

Electricidade de Portugal (EDP), deren Tätigkeit durch das *Decreto-Lei nº 502/76 de 30 de Junho de 1976* geregelt ist.

Örtliche Stellen, die elektrischen Strom verteilen gemäß *artigo 1º do Decreto-Lei nº 344-B/82 de 1 de Setembro de 1982,* geändert durch *Decreto-Lei nº 297/86 de 19 de Setembro de 1986.* Stellen, deren Tätigkeit der Erzeugung von elektrischem Strom gemäß *Decreto Lei nº 189/88 de Maio de 1988* geregelt ist.

Unabhängige Erzeuger von Elektrizität gemäß *Decreto Lei nº 189/88 de 27 de Maio de 1988.*

Empresa de Electricidade dos Açores — EDA, EP, gegründet gemäß *Decreto Regional nº 16/80 de 21 de Agosto de 1980.*

Empresa de Electricidade da Madeira, EP, gegründet gemäß *Decreto-Lei nº 12/74 de 17 de Janeiro de 1974* und regionalisiert gemäß *Decreto-Lei nº 31/79 de 24 de Fevereiro de 1979, Decreto-Lei nº 91/79 de 19 de Abril de 1979.*

VEREINIGTES KÖNIGREICH

Stellen, deren Tätigkeit der Erzeugung, Fortleitung oder Abgabe von elektrischem Strom durch die Gesetze *Electricity Act 1947* und *Electricity Act 1957* geregelt ist.

North of Scotland Electricity Board (NSHB), deren Tätigkeit der Erzeugung, Fortleitung oder Abgabe von elektrischem Strom gemäß *Electricity (Scotland) Act 1979* geregelt ist.

South of Scotland Electricity Board (SSEB) deren Tätigkeit der Erzeugung, Fortleitung oder Abgabe von elektrischem Strom gemäß *Electricity (Scotland) Act 1979* geregelt ist.

Northern Ireland Electricity Service (NIES), gemäß dem *Electricity Supply (Northern Ireland) Order 1972.*

ANHANG III

AUFTRAGGEBER IM BEREICH FORTLEITUNG UND VERTEILUNG VON GAS ODER WÄRME

BELGIEN

Distrigaz SA, deren Tätigkeit durch das *Gesetz vom 29. Juli 1983* geregelt ist.

Versorgungsunternehmen, die aufgrund des *Gesetzes vom 12. April 1965,* geändert durch das *Gesetz vom 28. Juli 1987* eine Genehmigung oder Konzession zur Fortleitung von Gas besitzen.

Gasabgabestellen, deren Tätigkeit durch das *loi relative aux intercommunales vom 22. Dezember 1986* geregelt ist.

Verwaltungseinrichtungen auf Gemeindeebene oder Gemeindeverbände, die die Versorgung mit Fernwärme betreiben.

DÄNEMARK

Dansk Olie og Naturgas A/S, ist aufgrund eines Alleinrechts gemäß *bekendtgørelse nr. 869 af 18. juni 1979 om eneretsbevilling til indførsel, forhandling, transport og oplagring af naturgas* tätig.

Unternehmen, deren Tätigkeit durch *lov nr. 294 af 7. juni 1972 om naturgasforsyning* geregelt ist.

Stellen, die aufgrund einer Genehmigung gemäß Kapitel IV von *lov om varmeforsyning, jf. lovbekendtgørelse nr. 330 af 29. juni 1983* Gas oder Wärme abgeben.

Stellen, die die Fortleitung von Gas aufgrund einer Genehmigung gemäß *bekendtgørelse nr. 141 af 13. marts 1974 om rørledningsanlæg på dansk kontinentalsokkelområde til transport af kulbrinter* betreiben (Errichtung von Rohrleitungen auf dem Festland zur Beförderung von Kohlenwasserstoffen).

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

Unternehmen, die der Fortleitung oder Abgabe von Gas dienen, gemäß § 2 Absatz 2 des *Gesetzes zur Förderung der Energiewirtschaft vom 13. Dezember 1935 (Energiewirtschaftsgesetz),* zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1977.

Verwaltungseinrichtungen auf Gemeindeebene oder Gemeindeverbände, die die Versorgung mit Fernwärme betreiben.

GRIECHENLAND

DEP für die Fortleitung oder Abgabe von Gas gemäß der Ministerialentscheidung 2583/1987 *(Ανάθεση στη Δημόσια Επιχείρηση Πετρελαίου αρμοδιοτήτων σχετικών με το φυσικό αέριο) Σύσταση της ΔΕΠΑ ΑΕ (Δημόσια Επιχείρηση Αερίου, Ανώνυμος Εταιρεία).*

Athens Municipal Gasworks SA, *DEFA* für die Fortleitung oder Abgabe von Gas.

SPANIEN

Stellen, deren Tätigkeit durch *Ley n° 10 de 15 de junio de 1987* geregelt ist.

FRANKREICH

Société nationale des gaz du Sud-Ouest für die Fortleitung von Gas.

Das Unternehmen *Gaz de France* wurde gemäß dem *loi 46/6288 du 8 avril 1946 sur la nationalisation de l'électricité et du gaz* errichtet.

Unternehmen *(sociétés d'économie mixte* oder *régies)* für die Fortleitung von Elektrizität, auf die in Artikel 23 des Gesetzes *48/1260 vom 12. August 1948 portant modification des lois 46/6288 du 8 avril 1946 et 46/2298 du 21 octobre 1946 sur la nationalisation de l'électricité et du gaz* Bezug genommen wird.

Compagnie française du méthane für die Fortleitung von Gas.

Verwaltungseinrichtungen auf Gemeindeebene, die die Versorgung mit Fernwärme betreiben.

IRLAND

Irish Gas Board dessen Tätigkeit durch den Gas Act 1976—1987 und andere Stellen, deren Tätigkeit durch *Statute* geregelt ist.

Dublin Corporation, für die Wärmeversorgung.

ITALIEN

SNAM und *SGM e Montedison* für die Fortleitung von Gas.

Gasabgabestellen, deren Tätigkeit durch *Testo unico delle leggi sull'assunzione diretta del pubblici servizi da parte dei comuni e delle province approvato con Regio Decreto 15 ottobre 1925, n. 2578* und durch *Decreto del P.R. n. 902 del 4 ottobre 1986* geregelt ist.

Wärmeversorgungsunternehmen gemäß Artikel 10 des *Legge 29 maggio 1982, n. 308 — Norme sul contenimento dei consumi energetici, lo sviluppo delle fonti rinnovabili di energia, l'esercizio di centrali elettriche alimentate con combustibili diversi dagli idrocarburi.*

Verwaltungseinrichtungen auf Gemeindeebene oder Gemeindeverbände, die die Versorgung mit Fernwärme betreiben.

LUXEMBURG

Société de transport de gaz SOTEG SA.

Gaswierk Esch-Uelzecht SA.

Service industriel de la commune de Dudelange.

Service industriel de la commune de Luxembourg.

Verwaltungseinrichtungen auf Gemeindeebene oder Gemeindeverbände, die die Versorgung mit Fernwärme betreiben.

NIEDERLANDE

NV Nederlandse Gasunie.

Stellen, die von den lokalen Behörden gemäß dem *Gemeentewet* eine Lizenz *(vergunning)* zur Fortleitung oder Abgabe von Gas erhalten haben.

Lokale oder provinzielle Stellen, die aufgrund des *Gemeentewet* und des *Provinciewet* der Fortleitung und Abgabe von Gas dienen.

Verwaltungseinrichtungen auf Gemeindeebene oder Gemeindeverbände, die die Versorgung mit Fernwärme betreiben.

PORTUGAL

Petroquímica e Gás de Portugal, EP gemäß *Decreto-Lei nº 346-A/88 de 29 de Setembro de 1988.*

VEREINIGTES KÖNIGREICH

British Gas plc und andere gemäß dem *Gas Act 1986* tätige Stellen.

Verwaltungseinrichtungen auf Gemeindeebene oder Gemeindeverbände, die die Versorgung mit Fernwärme betreiben, aufgrund der *Local Government (Miscellaneous Provisions) Act 1976.*

Electricity Boards, die die Versorgung mit Fernwärme betreiben, aufgrund des *Electricity Act 1947.*

ANHANG IV

AUFTRAGGEBER IM BEREICH ÖL- UND GASGEWINNUNG

Unternehmen, die eine Genehmigung, Erlaubnis, Lizenz oder Konzession zur Aufsuchung und Gewinnung von Öl und Gas nach den folgenden Vorschriften besitzen:

BELGIEN

Loi du 1 mai 1939 complétée par l'arrêté royal n° 83 du 28 novembre 1939 sur l'exploration et l'exploitation du pétrole et du gaz.

Arrêté royal du 15 novembre 1919.

Arrêté royal du 7 avril 1953.

Arrêté royal du 15 mars 1960 loi au sujet de la plateforme continentale du 15 juin 1969.

Arrêté de l'exécutif régional wallon du 29 septembre 1982.

Arrêté de l'exécutif flamand du 30 mai 1984.

DÄNEMARK

Lov nr. 293 af 10. juni om anvendelse af Danmarks undergrund.

Lov om kontinentalsoklen, jf. lovbekendtgørelse nr. 182 af 1. maj 1979.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

Bundesberggesetz vom 13. August 1980, zuletzt geändert am 12. Februar 1990.

GRIECHENLAND

Gesetz 87/1975: *(Περί ιδρύσεως Δημοσίας Επιχειρήσεως Πετρελαίου).*

SPANIEN

Ley sobre Investigación y Explotación de Hidrocarburos de 27 de junio de 1974 und dessen Durchführungsvorschriften.

FRANKREICH

Code minier (décret 56-838 du 16 août 1956), geändert durch *loi 56-1327 du 29 décembre 1956, ordonnance 58-1186 du 10 décembre 1958, décret 60-800 du 2 août 1960, décret 61-359 du 7 avril 1961, loi 70-1 du 2 janvier 1970, loi 77-620 du 16 juin 1977, décret 80-204 du 11 mars 1980* im Anhang.

IRLAND

Continental Shelf Act 1960.

Petroleum and Other Minerals Development Act 1960.

Irland Exclusive Licensing Terms 1975.

Revised Licensing Terms 1987.

Petroleum (Production) Act (NI) 1964.

ITALIEN

Legge 10 febbraio 1953, n. 136.

Legge 11 gennaio 1957, n. 6, modificata dalla legge 21 luglio 1967, n. 613.

LUXEMBURG

—

NIEDERLANDE

Mijnwet nr. 285 van 21 april 1810.

Wet opsporing delfstoffen nr. 258 van 3 mei 1967.

Mijnwet continentaal plat 1965, nr. 428 van 23 september 1965.

PORTUGAL

Area emmergée

Decreto-Lei nº 543/74 de 16 de Outubro de 1974, nº 168/77, de 23 de Abril de 1977, nº 266/80 de 7 de Agosto de 1980, nº 174/85 de 21 de Maio de 1985 und *Despacho nº 22 de 15 de Março de 1979.*

Area immergée

Decreto-Lei nº 47973 de 30 de Setembro de 1967, nº 49369 de 11 de Novembro de 1969, nº 97/71 de 24 de Março de 1971, nº 96/74 de 13 de Março de 1974, nº 266/80 de 7 de Agosto de 1980, nº 2/81 de 7 de Janeiro de 1981 und *nº 245/82 de 22 de Junho de 1982.*

VEREINIGTES KÖNIGREICH

Petroleum (Production) Act 1934, as extended by the Continental Shelf Act 1964.

Petroleum (Production) Act (Northern Ireland) 1964.

ANHANG V

AUFTRAGGEBER IM BEREICH AUFSUCHUNG UND GEWINNUNG VON KOHLE ODER ANDEREN FESTBRENNSTOFFEN

BELGIEN

Unternehmen zur Aufsuchung und Gewinnung von Kohle oder anderen Festbrennstoffen gemäß *arrêté du Régent du 22 août 1948* und *loi du 22 avril 1980.*

DÄNEMARK

Unternehmen zur Aufsuchung oder Gewinnung von Kohle oder anderen Festbrennstoffen gemäß *lovbekendtgørelse nr. 531 af 10. oktober 1984.*

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

Unternehmen zur Aufsuchung oder Gewinnung von Kohle oder anderen Festbrennstoffen gemäß *Bundesberggesetz vom 13. August 1980,* zuletzt geändert am 12. Februar 1990.

GRIECHENLAND

Öffentliche Unternehmen *Δημόσια Επιχείρηση Ηλεκτρισμού,* zur Aufsuchung und Gewinnung von Kohle oder anderen Festbrennstoffen gemäß *Mining Code of 1973,* geändert durch das *Gesetz vom 27. April 1978.*

SPANIEN

Stellen zur Aufsuchung oder Gewinnung von Kohle und anderen Festbrennstoffen gemäß dem *Ley 22/1973, de 21 de julio, de Minas,* geändert durch *Ley 54/1980 de 5 de noviembre* und durch *Real Decreto Legislativo 1303/1986 de 28 de junio.*

FRANKREICH

Unternehmen zur Aufsuchung oder Gewinnung von Kohle oder anderen Festbrennstoffen gemäß *code minier (décret 58-863 du 16 août 1956),* geändert durch *loi 77-620 du 16 juin 1977, décret 80-204 et arrêté du 11 mars 1980.*

IRLAND

Bord na Mona

Stellen zur Aufsuchung oder Gewinnung von Kohle gemäß *Minerals Development Acts, 1940 to 1970.*

ITALIEN

Carbo Sulcis SpA

LUXEMBURG

—

NIEDERLANDE

—

PORTUGAL

Empresa Carbonífera do Douro.

Empresa Nacional de Urânio.

VEREINIGTES KÖNIGREICH

British Coal Corporation (BBC) gemäß dem *Coal Industry Nationalization Act 1946.*

Stellen, zu deren Gunsten vom *BCC* eine Lizenz gemäß *Coal Industry Nationalization Act 1946* vergeben wurde.

Stellen zur Aufsuchung oder Gewinnung von Festbrennstoffen gemäß dem *Mineral Development Act (Nordirland) 1969.*

ANHANG VI

AUFTRAGGEBER IM BEREICH DER SCHIENENVERKEHRSDIENSTE

BELGIEN

Société nationale des chemins de fer belges/Nationale Maatschappij der Belgische Spoorwegen.

DÄNEMARK

Danske Statsbaner (DSB).

Stellen, deren Tätigkeit durch *lov nr. 295 af 6. juni 1984 om privatbanerne,* jf. *lov nr. 245 af 6. august 1977* geregelt ist.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

Deutsche Bundesbahn.

Andere Unternehmen, die Schienenverkehrsleistungen für die Öffentlichkeit gemäß § 2 Absatz 1 des *Allgemeinen Eisenbahngesetzes vom 29. März 1951* ausführen.

GRIECHENLAND

Organisation der Griechischen Eisenbahn (OSE).

Οργανισμός Σιδηροδρόμων Ελλάδος (ΟΣΕ)

SPANIEN

Red Nacional de Los Ferrocarriles Españoles.

Ferrocarriles de Vía Estrecha (FEVE).

Ferrocarriles de la Generalitat de Catalunya (FGC).

Eusko Trenbideak (Bilbao).

Ferrocarriles de la Generalitat Valenciana (FGV).

FRANKREICH

Société nationale des chemins de fer français und andere *réseaux ferroviaires ouverts au public,* gemäß *loi d'orientation des transports intérieurs du 30 décembre 1982, titre II, chapitre 1er du transport ferroviaire.*

IRLAND

Iarnrod Éireann (Irish Rail).

ITALIEN

Ferrovie dello Stato.

Konzessionierte Betriebe gemäß Artikel 10 des *Regio Decreto 9 maggio 1912, n. 1447, che approva il Testo unico delle disposizioni di legge per le ferrovie concesse dall'industria privata, le tramvie a trazione meccanica e gli automobili.*

Unternehmen, die aufgrund einer vom Staat gemäß besonderen Gesetzen erteilten Konzession tätig sind, vgl. *Titolo XI, Capo II, Sezione Ia del Regio Decreto 9 maggio 1912, n. 1447, che approva il Testo unico delle disposizioni di legge per le ferrovie concesse all'industria privata, le tramvie a trazione meccanica e gli automobili.*

Unternehmen, die aufgrund einer gemäß Artikel 4 *Legge 14 giugno 1949, n. 410 — Concorso dello Stato per la reattivazione del pubblici servizi di trasporto in concessione* erteilten Konzession Schienenverkehrsleistungen anbieten.

Unternehmen oder kommunale Behörden, die aufgrund einer gemäß Artikel 14 *Legge 2 agosto 1952, n. 1221 — Provvedimenti per l'esercizio ed il potenziamento di ferrovie e di altre linee di trasporto in regime di concessione* erteilten Konzession Schienenverkehrsleistungen anbieten.

LUXEMBURG

Chemins de fer luxembourgeois (CFL).

NIEDERLANDE

Nederlandse Spoorwegen NV.

PORTUGAL

Caminhos de Ferro Portugueses.

VEREINIGTES KÖNIGREICH

British Railway Board.

Northern Ireland Railways

ANHANG VII

AUFTRAGGEBER IM BEREICH STADTBAHN-, STRASSENBAHN-, OBUS- ODER OMNIBUSVERKEHR

BELGIEN

Société nationale des chemins de fer vicinaux (SNCV)/Nationale Maatschappij van Buurtspoorwegen (NMB)

Unternehmen, die Verkehrsleistungen für die Öffentlichkeit aufgrund eines Vertrages erbringen, der von der *SNCV* gemäß den Artikeln 16 und 21 des *arrêté du 30 décembre 1946* abgeschlossen ist.

Société des transports intercommunaux de Bruxelles (STIB),

Maatschappij van het Intercommunaal Vervoer te Antwerpen (MIVA),

Maatschappij van het Intercommunaal Vervoer te Gent (MIVG),

Société des transports intercommunaux de Charleroi (STIC),

Société des transports intercommunaux de la région liégeoise (STIL),

Société des transports intercommunaux de l'agglomération verviétoise (STIAV), und andere Unternehmen gemäß dem *loi relative à la création de sociétés de transports en commun urbains/Wet betreffende de oprichting van maatschappijen voor stedelijk gemeenschappelijk vervoer* vom 22. Februar 1962.

Unternehmen, die Verkehrsleistungen für die Öffentlichkeit aufgrund eines Vertrags mit *STIB* gemäß *Artikel 10* oder mit anderen Verkehrsunternehmen gemäß *Artikel 11* des *arrêté royal 140 du 30 décembre 1982 relatif aux mesures d'assainissement applicables à certains organismes d'intérêt public dépendant du ministère des communications.*

DÄNEMARK

Danske Statsbaner (DSB)

Unternehmen, die Omnibusverkehrsleistungen für die Öffentlichkeit *(almindelig rutekørsel)* aufgrund einer Genehmigung gemäß *lov nr. 115 af 29 marts 1978 om buskørsel* erbringen.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

Unternehmen, die genehmigungspflichtige Verkehrsleistungen im öffentlichen Personennahverkehr im Sinne des *Personenbeförderungsgesetzes vom 21. März 1961, zuletzt geändert am 25. Juli 1989,* erbringen.

GRIECHENLAND

Ηλεκτροκίνητα Λεωφορεία Περιοχής Αθηνών-Πειραιώς. (Elektrische Kraftomnibusse von Athen-Pyräus) gemäß *Erlaß 768/1970 und Gesetz 588/1977.*

Ηλεκτρικοί Σιδηρόδρομοι Αθηνών-Πειραιώς. (Athen — Piräus Electric Railways) gemäß den *Gesetzen 352/1976 und 588/1977.*

Επιχείρηση Αστικών Συγκοινωνιών. (Enterprise of Urban Transport) gemäß *Gesetz 588/1977).*

Κοινό Ταμείο Εισπράζεως Λεωφορείων. (Joint Receipts Fund of Buses) gemäß *Erlaß 102/1973.*

ΡΟΔΑ (Δημοτικό Επιχείρηση Λεωφορείων Ρόδου). Roda Städtisches Omnibusverkehrsunternehmen auf Rhodos.

Οργανισμός Αστικών Συγκοινωνιών Θεσσαλονίκης. (Städtische Verkehrsbetriebe Thessaloniki) gemäß *Erlaß 3721/1957* und *Gesetz 716/1980.*

SPANIEN

Versorgungsunternehmen für den öffentlichen Personenverkehr gemäß dem *Ley de Régimen Local.*

Corporación metropolitana de Madrid.

Corporación metropolitana de Barcelona.

Unternehmen für den öffentlichen Omnibus- und Fernverkehr gemäß den Artikeln 113 bis 118 des *Ley de Ordenación de Transportes Terrestres de 31 de julio de 1987.*

Versorgungsunternehmen für den öffentlichen Personenverkehr mit Kraftomnibussen gemäß Artikel 71 des *Ley de Ordinación de Transportes Terrestres de 31 de julio de 1987.*

FEVE, RENFE (oder *Empresa Nacional des Transportes de Viajeros por Carretera)* für den öffentlichen Personenverkehr mit Kraftomnibussen gemäß *Disposiciones adicionales, Primera, de la Ley de Ordenación de Transportes Terrestres de 31 de julio de 1957.*

Versorgungsunternehmen für den öffentlichen Personenverkehr mit Kraftomnibussen gemäß *Disposiciones Transitorias, Tercera, de la Ley de Ordenación de Transportes Terrestres, de 31 de julio de 1957.*

FRANKREICH

Versorgungsunternehmen gemäß *Artikel 7 II des Gesetzes Nr. 82-1153 vom 30. Dezember 1982, transports intérieurs, orientation.*

Régie autonome des transports parisiens, Société nationale des chemins de fer français, APTR, und andere öffentliche Verkehrsunternehmen, die Beförderungsleistungen aufgrund einer Genehmigung des *syndicat des transports parisiens* gemäß *ordonnance de 1959 et ses décrets d'application relatifs à l'organisation des transports de voyageurs dans la région parisienne* erbringen.

IRLAND

Iernrod Éireann (Irish Rail).

Bus Éireann (Irish Bus).

Bus Átha Ajath (Dublin Bus).

Verkehrsträger, die Verkehrsleistungen im öffentlichen Transportwesen gemäß geändertem *Road Transport Act 1932* erbringen.

ITALIEN

Stellen, die aufgrund einer Konzession gemäß Artikel 1 des *Legge 28 settembre 1939, n. 1822 — Disciplina degli autoservizi di linea (autolinee per viaggiatori, bagagli e pacchi agricoli in regime di concessione all'industria privata)* — in der durch Artikel 45 des *Decreto del Presidente della Repubblica 28 giugno 1955, n. 771.* geänderten Fassung, Beförderungsleistungen für die Öffentlichkeit erbringen.

Stellen, die aufgrund von Artikel 1, Nr. 4 oder Nr. 15 des *Regio Decreto 15 ottobre 1925, n. 2578 — Approvazione del Testo unico della legge sull'assunzione diretta dei pubblici servizi da parte dei comuni e delle province* Beförderungsleistungen erbringen.

Stellen, die aufgrund einer Konzession gemäß Artikel 242 des *Regio Decreto 9 maggio 1912, n. 1447, che approva il Testo unico delle disposizioni di legge per le ferrovie concesse all'industria privata, le tramvie a trazione meccanica e gli automobili* tätig sind.

Stellen, die aufgrund einer Konzession gemäß Artikel 4 des *Legge 14 giugno 1949, n. 410 — Concorso dello Stato per la riattivazione dei pubblici servizi di trasporto in concessione* tätig sind.

Stellen, die aufgrund einer Konzession gemäß Artikel 14 des *Legge 2 agosto 1952, n. 1221 — Provvedimenti per l'esercizio ed il potenziamento di ferrovie e di altre linee di trasporto in regime di concessione* tätig sind.

LUXEMBURG

Chemins de fer du Luxembourg (CLF).

Service communal des autobus municipaux de la ville de Luxembourg.

Transports intercommunaux du canton d'Esch-sur-Alzette (TICE).

Les entrepreneurs d'autobus, die aufgrund des *règlement grand-ducal du 3 février 1978 concernant les conditions d'octroi des autorisations d'établissement et d'exploitation des services de transports routiers réguliers de personnes rémunérées* tätig sind.

NIEDERLANDE

Stellen gemäß Abschnitt II *Wet Personenvervoer van 12 maart 1987,* die Beförderungsleistungen für die Öffentlichkeit erbringen.

PORTUGAL

Rodoviária Nacional, EP.

Companhia Carris de ferro de Lisboa.

Metropolitano de Lisboa, EP.

Serviços de Transportes Colectivos do Porto.

Serviços Municipalizados de Transporte do Barreiro.

Serviços Municipalizados de Transporte de Aveiro.

Serviços Municipalizados de Transporte de Braga.

Serviços Municipalizados de Transporte de Coimbra.

Serviços Municipalizados de Transporte de Portalegre.

VEREINIGTES KÖNIGREICH

Stellen, die gemäß dem *London Regional Transport Act 1984* den öffentlichen Personenverkehr mit Kraftomnibussen ausüben.

Glasgow Underground.

Greater Manchester Rapid Transit Company.

Docklands Light Railway.

London Underground Ltd.

British Railways Board.

Tyne and Wear Metro.

ANHANG VIII

AUFTRAGGEBER IM BEREICH DER FLUGHAFENEINRICHTUNGEN

BELGIEN

Régie des voies aériennes gemäß *arrêté-loi du 20 novembre 1946 portant création de la régie des voies aériennes,* geändert durch *arrêté royal du 5 octobre 1970 portant refonte du statut de la régie des voies aériennes.*

DÄNEMARK

Flughäfen, die aufgrund einer Genehmigung gemäß § *55, stk. 1, i lov om luftfart, jf. lovbekendtgørelse nr. 408 af 11. september 1985* tätig sind.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

Flughäfen im Sinne des Paragraphen *38 Absatz 2 Nr. 1* der *Luftverkehrszulassungsordnung vom 19. März 1979, zuletzt geändert am 21. Juli 1986.*

GRIECHENLAND

Flughäfen gemäß Gesetz 517/1931 zur Regelung des Passagierflugverkehrs *Υπηρεσία Πολιτικής Αεροπορίας (ΥΠΑ).*

Internationale Flughäfen gemäß dem Präsidentialerlaß *647/981.*

SPANIEN

Flughäfen, die von *Aeropuertos Nacionales* verwaltet werden und deren Tätigkeit durch das *Real Decreto 278/1982 de 15 de octubre de 1982* geregelt sind.

FRANKREICH

Aéroports de Paris, deren Tätigkeit durch *titre V, articles L 251-1 à 252-1* des *code de l'aviation civile* geregelt ist.

Aéroport de Bâle/Mulhouse gemäß dem französisch-schweizerischen Übereinkommen vom 4. Juli 1949.

Flughäfen im Sinne des *cahier de charges type d'une concession d'aéroport, décret du 6 mai 1955.*

Flughäfen, deren Tätigkeit durch *convention d'exploitation* gemäß *article L/221, code de l'aviation civile* geregelt ist.

IRLAND

Flughäfen von Dublin, Cork und Shannon, die von Aer Rianta-Irish Airports verwaltet werden.

Flughäfen, deren Tätigkeit aufgrund einer Genehmigung eines *public use licence* gemäß den *Air Navigation und Transport Act No 40 1936, Transport Fuel and Power (Transfer of Departmental Administration and Ministerial Functions) Order 1959* (SI, No 125 of 1959) und Air Navigation (Aerodromes and Visual Ground Aids) Order 1970 (SI 1 No 291 of 1970) geregelt ist.

ITALIEN

Staatliche Flughäfen gemäß *Codice della navigazione, Regio Decreto 30 marzo 1942, n. 327,* cf. article 692.

Flughäfen, deren Einrichtungen aufgrund einer Konzession gemäß Artikel 694 des *Codice della navigazione, Regio Decreto 30 marzo 1942, n. 327* betrieben werden.

LUXEMBURG

Aéroport de Findel.

NIEDERLANDE

Zivile Flughäfen, die aufgrund der Artikel 18 ff. des *Luchtvaartwet* vom 15. Januar 1958, geändert am 7. Juni 1978, betrieben werden.

PORTUGAL

Flughäfen, die von *Aeroportos e Navegação Aérea (ANA), EP* gemäß *Decreto-Lei nº 246/79* betrieben werden.

Aeroporto do Funchal und *Aeroporto de Porto Santo,* gemäß *Decreto-Lei nº 284/81* regionalisiert.

VEREINIGTES KÖNIGREICH

Flughäfen, die von British Airports Authority plc verwaltet werden.

Flughäfen die gemäß dem *Airports Act 1986* in der Form von *„public limited companies" (plc)* betrieben werden.

ANHANG IX

AUFTRAGGEBER IM BEREICH DES SEE- ODER BINNENHAFENVERKEHRS ODER ANDERER VERKEHRSENDPUNKTE

BELGIEN

Société anonyme du canal et des installations maritimes de Bruxelles.

Port autonome de Liège.

Port autonome de Namur.

Port autonome de Charleroi.

Port de la ville de Gand.

La Compagnie des installations maritimes de Bruges — Maatschappij der Brugse haveninrichtingen.

Société intercommunale de la rive gauche de l'Escaut — Intercommunale maatschappij van de linker Scheldeoever (Hafen von Antwerpen).

Port de Nieuwport.

Port d'Ostende.

DÄNEMARK

Häfen im Sinne des Artikels 1, I bis III des *bekendtgørelse nr. 604 af 16. december 1985 om hvilke havne der er omfattet af lov om trafikhavne,* jf. *lov nr. 239 af 12. maj 1976 om trafikhavne.*

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

Häfen, die ganz oder teilweise den territorialen Behörden (Länder, Kreise, Gemeinden) unterliegen.

Binnenhäfen, die der *Hafenordnung* gemäß den *Wassergesetzen* der *Länder* unterliegen.

GRIECHENLAND

Hafen Piräus *(Οργανισμός Λιμένος Πειραιώς)* gemäß Notstandsgesetze 1559/1950 und Gesetz 1630/1951.

Hafen Tessaloniki *(Οργανισμός Λιμένος Θεσσαλονίκης)* gemäß A.N. 2251/1953.

Andere Häfen, die dem Präsidentialerlaß 649/1977 Π.Δ. 649/1977 unterliegen *Εποπτεία, οργάνωση λειτουργίας και διοικητικός έλεγχος λιμένων.* (Betriebs- und Verwaltungsaufsicht).

SPANIEN

Der nach *Decreto de 2 de octubre de 1969, no 2380/69* eingerichtete *Puerto de Huelva. Puertos y Faros. Otorga Régimen de Estatuto de Autonomía al Puerto de Huelva.*

Der nach *Decreto de 25 de agosto de 1978, n° 2407/78,* eingerichtete *Puerto de Barcelona. Puertos y Faros. Otorga al de Barcelona Régimen de Estatuto de Autonomía.*

Der nach *Decreto 25 de agosto de 1978, no 2408/78* eingerichtete *Puerto de Bilbao. Puertos y Faros. Otorga al de Bilbao Régimen de Estatuto de Autonomía.*

Der nach *Decreto 25 de agosto de 1978, no 2409/78* eingerichtete *Puerto de Valencia. Puertos y Faros. Otorga al de Valencia Régimen de Estatuto de Autonomía.*

Juntas de Puertos, die gemäß *Ley 27/68 de 20 de junio de 1968;* betrieben werden; *Puertos y Faros. Juntas de Puertos y Estatutes de Autonomía* und gemäß *Decreto de 9 de abril de 1970, no. 1350/70. Juntas de Puertos. Reglamento.*

Häfen unter der Verwaltung der *Comisión Administrativa de Grupos de Puertos,* tätig gemäß dem *Ley 27/68 de 20 de junio de 1968, Decreto 1958/78 de 23 de junio de 1978* und *Decreto 571/81 de 6 de mayo de 1981.*

Häfen im Sinne des *Real Decreto 989/82 de 14 de mayo de 1982. Puertos. Clasificación de los de interés general.*

FRANKREICH

Port autonome de Paris eingerichtet gemäß *loi n° 68/917 du 24 octobre 1968 relative au port autonome de Paris.*

Port autonome de Strasbourg gemäß *convention du 20 mai 1923 entre l'État et la ville de Strasbourg relative à la construction du port rhénan de Strasbourg et à l'exécution de travaux d'extension de ce port,* gemäß *loi du 26 avril 1924.*

Andere Binnenhäfen, eingerichtet oder verwaltet gemäß *article 6 (navigation intérieure)* des *décret 69-140 du 6 février 1969 relatif aux concessions d'outillage public dans les ports maritimes.*

Ports autonomes die gemäß Artikel L 111-1 ff. des *code des ports maritimes* betrieben werden.

Ports non autonomes dei gemäß Artikel R 121-1 ff. des *code des ports maritimes* betrieben werden.

Häfen, die von Regionalbehörden *(départements)* verwaltet oder aufgrund einer Genehmigung der Regionalbehörden *(départements)* gemäß *article 6* des *loi 86-663 du 22 juillet 1983 complétant la loi 83-8 du 7 janvier 1983 relative à la répartition de compétences entre les communes, départements et l'État* betrieben werden.

IRLAND

Häfen, die gemäß dem *Harbour Acts 1946* betrieben werden

Hafen von *Dun Laoghaire,* der gemäß *State Harbours Act 1924* betrieben wird.

Hafen von *Rosslare,* der gemäß *Finguard* und *Rosslare Railways* und *Harbours Act 1899* betrieben wird.

ITALIEN

Staatliche Häfen und andere Häfen, die von *Capitanerie di Porto* gemäß dem *Codice della navigazione, Regio Decreto 30 marzo 1942, n. 32,* betrieben werden.

Autonome Häfen *(enti portuali),* die von gesetzlich errichteten Rechtsubjekten gemäß Artikel 19 des *Codice della navigazione, Regio Decreto 30 marzo 1942, n. 327,* verwaltet werden.

LUXEMBURG

Port de Mertert, eingerichtet und tätig gemäß *loi du 22 juillet 1963 relative à l'aménagement et à l'exploitation d'un port fluvial sur la Moselle.*

NIEDERLANDE

Havenbedrijven, eingerichtet und tätig gemäß dem *Gemeentewet van 29 juni 1851.*

Havenschap Vlissingen, eingerichtet gemäß dem *wet van 10 september 1970 houdende een gemeenschappelijke regeling tot oprichting van het Havenschap Vlissingen.*

Havenschap Terneuzen, eingerichtet gemäß dem *wet van 8 april 1970 houdende een gemeenschappelijke regeling tot oprichting van het Havenschap Terneuzen.*

Havenschap Delfzijl, eingerichtet gemäß dem *wet van 31 juli 1957 houdende een gemeenschappelijke regeling tot oprichting van het Havenschap Delfzijl.*

Industrie- en havenschap Moerdijk, eingerichtet gemäß der *gemeenschappelijke regeling tot oprichting van het Industrie- en havenschap Moerdijk van 23 oktober 1970,* genehmigt durch *Koninklijk Besluit nr. 23 van 4 maart 1972.*

PORTUGAL

Porto de Lisboa eingerichtet gemäß *Decreto Real de 18 de Fevereiro 1907;* seine Tätigkeit ist durch *Decreto-Lei nº 36976 de 20 de Julho de 1948* geregelt.

Porto do Douro e Leixões eingerichtet gemäß *Decreto-Lei nº 36977 de 20 de Julho de 1948.*

Porto do Sines eingerichtet gemäß *Decreto-Lei n° 508/77 do 14 de Dezembro de 1977.*

Portos de Setúbal, Aveiro, Figueira da Foz, Viana do Castelo, Portimão e Faro deren Tätigkeit durch *Decreto-Lei nº 37754 de 18 de Fevereiro de 1950* geregelt ist.

VEREINIGTES KÖNIGREICH

Hafenbehörden im Sinne von *section 57* des *Harbours Act 1964* die Hafenanlagen für See- oder Binnenschiffe bereitstellen.

ANHANG X

AUFTRAGGEBER IM BEREICH DER TELEKOMMUNIKATION

BELGIEN

Régie des télégraphes et des téléphones/Régie van Telegrafie en Telefonie.

DÄNEMARK

Kjøbenhavns Telefon Aktieselskab.

Jydsk Telefon.

Fyns Telefon.

Statens Teletjeneste.

Tele Sønderjylland.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

Deutsche Bundespost — Telekom.

Mannesmann — Mobilfunk GmbH.

GRIECHENLAND

OTE/Hellenic Telecommunications Organization.

SPANIEN

Compañía Telefónica Nacional de España.

FRANKREICH

Direction générale des télécommunications.

Transpac.

Telecom service mobile.

Société française de radiotéléphone.

IRLAND

Telecom Éireann.

ITALIEN

Amministrazione delle poste e delle telecommunicazioni.

Azienda di Stato per i servizi telefonici.

Società italiana per l'esercizio telefonico SpA.

Italcable.

Telespazio SpA.

LUXEMBURG

Administration des postes et télécommunications.

NIEDERLANDE

Koninklijke PTT Nederland NV und Tochtergesellschaften (1).

(1) Außer PTT Post BV.

PORTUGAL

Telefones de Lisboa e Porto SA.

Companhia Portuguesa Rádio Marconi.

Correios e Telecomunicações de Portugal.

VEREINIGTES KÖNIGREICH

British Telecommunications plc.

Mercury Communications Ltd.

City of Kingston upon Hull.

Racal Vodafone.

Telecoms Securicor Cellular Radio Ltd (Cellnet).

ANHANG XI

VERZEICHNIS DER BERUFSTÄTIGKEITEN IM BAUGEWERBE ENTSPRECHEND DEM ALLGEMEINEN VERZEICHNIS DER WIRTSCHAFTLICHEN TÄTIGKEITEN IN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT

Klasse	Gruppen	Untergruppe und Position	Beschreibung
50			BAUGEWERBE
	500		**Allgemeines Baugewerbe (ohne ausgeprägten Schwerpunkt) und Abbruchgewerbe**
		500.1	Allgemeines Baugewerbe (ohne ausgeprägten Schwerpunkt)
		500.2	Abbruch
	501		**Rohbaugewerbe**
		501.1	Allgemeiner Bau von Wohn- und Nichtwohngebäuden
		501.2	Dachdeckerei
		501.3	Schornstein-, Feuerungs- und Industrieofenbau
		501.4	Abdichtung gegen Wasser und Feuchtigkeit
		501.5	Restaurierung und Instandhaltung von Fassaden
		501.6	Gerüstbau
		501.7	Sonstiges Rohbaugewerbe (einschl. Zimmerei)
	502		**Tiefbau**
		502.1	Allgemeiner Tiefbau
		502.2	Erdbewegungsarbeiten und Landeskulturbau
		502.3	Brücken-, Tunnel- und Schachtbau, Grundbohrungen
		502.4	Wasserbau (Fluß-, Kanal-, Hafen-, Strom-, Schleusen- und Talsperrenbau)
		502.5	Straßenbau (einschl. spezialisierter Bau von Flugplätzen und Landebahnen)
		502.6	Spezialisierte Unternehmen für Bewässerung, Entwässerung, Ableitung von Abwassern, Kläranlagen
		502.7	Spezialisierte Unternehmen für andere Tiefbauarbeiten
	503		**Installation**
		503.1	Allgemeine Bauinstallation
		503.2	Klempnerei, Gas- und Wasserinstallationen
		503.3	Installation von Heizungs- und Belüftungsanlagen (Installation von Zentralheizung, Klima- und Belüftungsanlagen)
		503.4	Abdämmung gegen Kälte, Wärme, Schall und Erschütterung
		503.5	Elektroinstallation
		503.6	Installation von Antennen, Blitzableitern, Telefonen usw.
	504		**Hausbaugewerbe**
		504.1	Allgemeine Hausbaugewerbe
		504.2	Stukkateurgewerbe, Gipserei und Verputzerei
		504.3	Bautischlerei (Tischlereien, die überwiegend Tischlereierzeugnisse in Bauten montiert) und Parkettlegerei
		504.4	Glaser-, Maler- und Lackierergewerbe, Tapetenkleberei
		504.5	Fliesen- und Plattenlegerei, Fußbodenlegerei und -kleberei
		504.6	Ofen- und Herdsetzerei sowie sonstiges Ausbaugewerbe

ANHANG XII

A. BEKANNTMACHUNG BEI OFFENEN VERFAHREN

1. Name, Anschrift und gegebenenfalls Telegrammanschrift, Fernschreib- und Fernkopiernummer des öffentlichen Auftraggebers.

2. Art des Auftrags (Lieferungs- oder Bauauftrag: gegebenenfalls Angabe, ob es sich um einen Rahmenvertrag handelt).

3. a) Lieferort oder Ausführungsort.

 b) Art und Menge der zu liefernden Güter

 oder

 Art und Umfang der zu erbringenden Leistungen und allgemeine Art der Arbeiten.

 c) Angabe, ob die Lieferer für einige und/oder alle der angeforderten Güter Angebote einreichen können.

 Besteht bei Bauaufträgen die Arbeit oder der Auftrag aus mehreren Losen, Größenordnung der einzelnen Lose und Möglichkeit, ein Angebot für ein Los, mehrere oder für sämtliche Lose einzureichen.

 d) Abgabe von zulässigen Änderungsvorschlägen.

 e) Bei Bauaufträgen:

 Angaben über den Gegenstand der Arbeiten oder des Auftrags, wenn der letztgenannte auch die Anfertigung von Entwürfen vorsieht.

4. Ausnahme von der Anwendung europäischer Spezifikationen im Einklang mit Artikel 13 Absatz 6.

5. Lieferungs- oder Ausführungsfrist.

6. a) Name und Anschrift der Stelle, bei der die Verdingungsunterlagen und zusätzliche Unterlagen angefordert werden können.

 b) (Gegebenenfalls) Höhe und Zahlungsbedingungen des Betrags, der für den Erhalt dieser Unterlagen bezahlt werden muß.

7. a) Tag, bis zu dem die Anträge auf Teilnahme eingehen müssen.

 b) Anschrift der Stelle, bei der die Angebote einzureichen sind.

 c) Sprache(n), in der (denen) die Angebote abzufassen sind.

8. a) (Gegebenenfalls) Personen, die bei der Öffnung der Angebote anwesend sein dürfen.

 b) Tag, Uhrzeit und Ort der Öffnung der Angebote.

9. (Gegebenenfalls) Geforderte Kautionen oder Sicherheiten.

10. Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder Hinweise auf Vorschriften, in denen sie enthalten sind.

11. (Gegebenenfalls) Rechtsform, die der Unternehmenszusammenschluß haben muß, dem der Auftrag erteilt worden ist.

12. Wirtschaftliche und technische Anforderungen, die der Unternehmer an den der Auftrag vergeben werden soll, erfüllen muß.

13. Frist, während der die Bieter an ihre Angebote gebunden sind.

14. Kriterien für die Auftragserteilung. Andere Kriterien als der niedrigste Preis werden angegeben, falls sie nicht in den Verdingungsunterlagen enthalten sind.

15. Andere Auskünfte.

16. (Gegebenenfalls) Fundstelle der Veröffentlichung der regelmäßigen Bekanntmachung auf die dieser Auftrag sich bezieht, im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*.

17. Tag der Absendung der Bekanntmachung durch die Auftraggeber.

18. Tag des Eingangs der Bekanntmachung im Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften (vom Amt für amtliche Veröffentlichungen mitzuteilen).

B. BEKANNTMACHUNG BEI NICHTOFFENEN VERFAHREN

1. Name, Anschrift und gegebenenfalls Telegrammanschrift, Fernschreib- und Fernkopierernummer des öffentlichen Auftraggebers.

2. Art des Auftrags (Lieferungs- oder Bauauftrag: gegebenenfalls Angabe, ob es sich um einen Rahmenvertag handelt).

3. a) Lieferort oder Ausführungsort.

 b) Art und Weise der zu liefernden Güter

 oder

 Art und Umfang der zu erbringenden Leistungen und allgemeine Art der Arbeiten.

 c) Angaben darüber, ob die Lieferer Angebote für einige und/oder alle angeforderten Güter einreichen können.

 Besteht bei Bauaufträgen die Arbeit oder der Auftrag aus mehreren Losen: Größenordnung der einzelnen Lose und Möglichkeit, ein Angebot für ein Los, mehrere Lose oder für sämtliche Lose einzureichen.

 d) Abgabe von zulässigen Änderungsvorschlägen.

 e) Bei Bauaufträgen:

 Angaben über Zweck der Arbeit oder des Auftrags, sofern dieser auch die Erstellung von Vorhaben umfaßt.

4. Ausnahme von der Anwendung europäischer Spezifikationen im Einklang mit Artikel 13 Absatz 6.

5. Frist für die Lieferung oder Ausführung.

6. (Gegebenenfalls) Rechtsform die der Unternehmenszusammenschluß, dem der Auftrag erteilt worden ist, haben muß.

7. a) Tag bis zu dem die Angebote eingehen müssen.

 b) Anschrift der Stelle, bei der sie einzureichen sind.

 c) Sprache(n), in der (denen) sie abzufassen sind.

8. Tag, bis zu dem die Aufforderungen zur Abgabe von Angeboten abgesandt werden müssen.

9. (Gegebenenfalls) Kautionen und Sicherheiten, die gegebenenfalls von den öffentlichen Auftraggebern in irgendeiner Form gefordert werden.

10. Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder Hinweise auf die Vorschriften, in denen sie enthalten sind.

11. Angaben über die besondere Lage des Lieferers oder Auftragnehmers sowie wirtschaftliche und technische Mindestbedingungen, die von Lieferer oder Auftragnehmer zu erfüllen sind.

12. Kriterien, die bei der Auftragserteilung angewandt werden, falls sie nicht in der Aufforderung zur Einreichung von Angeboten genannt werden.

13. Andere Auskünfte.

14. (Gegebenenfalls) Fundstelle der Veröffentlichung der regelmäßigen Information oder des Hinweises auf die Veröffentlichung im Amtsblatt.

15. Tag der Absendung der Bekanntmachung durch den Auftraggeber.

16. Tag des Eingangs der Bekanntmachung im Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften (vom Amt für amtliche Veröffentlichungen mitzuteilen).

C. BEKANNTMACHUNG BEI VERHANDLUNGSVERFAHREN

1. Name, Anschrift und gegebenenfalls Telegramm-, Fernschreib- und Fernkopierernummer des öffentlichen Auftraggebers.

2. Art des Auftrags (Lieferungs- oder Bauauftrag: gegebenenfalls Angabe, ob es sich um einen Rahmenvertrag handelt).

3. a) Lieferort oder Ausführungsort.

 b) Art und Menge der zu liefernden Güter

 oder

 Art und Menge der zu erbringenden Leistungen und allgemeine Art der Arbeiten.

 c) Angabe, ob die Lieferer Angebote für einige und/oder alle der angeforderten Güter einreichen können.

 Besteht bei Bauaufträgen die Arbeit oder der Auftrag aus mehreren Losen: Größenordnung der einzelnen Lose und die Möglichkeit, ein Angebot für ein Los, mehrere Lose oder für sämtliche Lose einzureichen.

 d) Bei Bauaufträgen:

 Angaben über den Gegenstand der Arbeiten oder des Auftrags, wenn der letztgenannte auch die Anfertigung von Entwürfen vorsieht.

4. Ausnahme von der Anwendung europäischer Spezifikationen im Einklang mit Artikel 13 Absatz 6.

5. Lieferung- und Ausführungsfrist.

6. (Gegebenenfalls) Rechtsform, die der Unternehmenszusammenschluß haben muß, dem der Auftrag erteilt worden ist.

7. a) Anschrift der Stelle, bei der die Angebote einzureichen sind.

 b) Anschrift, an die diese zu richten sind.

 c) Sprache(n), in der (denen) diese abzufassen sind.

8. (Gegebenenfalls) geforderte Kautionen und Sicherheiten.

9. Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder Rechtsvorschriften, in denen sie enthalten sind.

10. Angaben über die Stellung des Lieferers oder Auftragnehmers und wirtschaftliche und technische Mindestbedingungen, die vom Lieferer oder Auftragnehmer zu erfüllen sind.

11. (Gegebenenfalls) Namen und Anschriften der vom öffentlichen Auftraggeber bereits ausgewählten Lieferer.

12. (Gegebenenfalls) Tag (Tage) vorhergehender Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften.*

13. Andere Auskünfte.

14. (Gegebenenfalls) Fundstelle der Veröffentlichung der regelmäßigen Bekanntmachung, auf die sich der Auftrag bezieht, im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften.*

15. Tag der Absendung der Bekanntmachung durch die Auftraggeber.

16. Tag des Eingangs der Bekanntmachung im Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften (vom Amt für amtliche Veröffentlichungen mitzuteilen).

ANHANG XIII

BEKANNTMACHUNG ÜBER DIE ANWENDUNG EINES PRÜFUNGSSYSTEMS

1. Name, Anschrift, Telefonnummer, Telegrammanschrift, Fernschreib- und Fernkopiernummer des öffentlichen Auftraggebers.
2. Zweck des Prüfungssystems.
3. Anschrift der Stelle, bei der die Vorschriften über das Prüfungssystem verfügbar sind (wenn es sich um eine andere als die unter Ziffer 1 genannte Anschrift handelt).
4. (Gegebenenfalls) Dauer des Prüfungssystems.

ANHANG XIV

REGELMÄSSIGE BEKANNTMACHUNG

A. *bei Lieferaufträgen:*

1. Name, Anschrift, Telegrammanschrift, Telefon-, Fernschreib- und Fernkopiernummer des öffentlichen Auftraggebers oder der Stelle, bei der zusätzliche Auskünfte erlangt werden können.
2. Art und Menge oder Wert der Leistungen oder zu liefernden Waren.
3. a) Voraussichtlicher Zeitpunkt, zu dem das Verfahren für die Vergabe des Auftrags/der Aufträge eingeleitet wird (sofern bekannt).
 b) Art des zu befolgenden Vergabeverfahrens.
4. Andere Auskünfte (z. B. Angabe, ob eine Bekanntmachung für im Wettbewerb vergebene Aufträge zu einem späteren Zeitpunkt veröffentlich wird).
5. Tag der Absendung der Bekanntmachung durch die Auftraggeber.
6. Tag des Eingangs der Bekanntmachung im Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften (vom Amt für amtliche Veröffentlichungen mitzuteilen).

B. *bei Bauaufträgen:*

1. Name, Anschrift, telegraphische Anschrift, Telefon-, Fernschreib- und Fernkopiernummer des öffentlichen Auftraggebers.
2. a) Ort der Ausführung.
 b) Art und Umfang der Leistungen, Kennmerkmale der Bauarbeit oder der Baulose.
 c) Geschätzte Kosten der vorgeschlagenen Leistungen.
3. a) Art des zu befolgenden Vergabeverfahrens.
 b) Voraussichtlicher Tag der Einleitung der Vergabeverfahren für den Auftrag/die Aufträge.
 c) Voraussichtlicher Tag des Beginns der Bauarbeiten.
 d) Zeitplan für die Ausführung der Bauarbeiten.
4. Finanzierungs- und Preisberichtigungsmodalitäten.
5. Sonstige Auskünfte (z. B. Angabe, ob eine Bekanntmachung für im Wettbewerb vergebene Aufträge zu einem späteren Zeitpunkt veröffentlicht wird).
6. Tag der Absendung der Bekanntmachung durch die Auftraggeber.
7. Tag des Eingangs der Bekanntmachung im Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften (vom Amt für amtliche Veröffentlichungen mitzuteilen).

ANHANG XV

BEKANNTMACHUNG ÜBER VERGEBENE AUFTRÄGE

I. ANGABEN FÜR DIE VERÖFFENTLICHUNG IM AMTSBLATT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

1. Name und Anschrift des Auftraggebers.
2. Art des Auftrags (Liefer- oder Bauauftrag: gegebenenfalls Angabe, ob es sich um eine Rahmenvereinbarung handelt).
3. Zumindest Zusammenfassung der Art der Erzeugnisse, Bauarbeiten oder Dienstleistungen.
4. a) Form des Aufrufs zum Wettbewerb (Bekanntmachung über das Prüfungssystem, regelmäßige Bekanntmachung, Aufruf zur Angebotsabgabe),
 b) Fundstelle der Veröffentlichung der Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften.*
 c) Im Falle von ohne Wettbewerb vergebenen Aufträgen, Angabe der betreffenden Bestimmung des Artikels 15 Absatz 2.
5. Verfahren für die Auftragsvergabe (offenes, nichtoffenes oder Verhandlungsverfahren).
6. Anzahl der eingegangenen Angebote.
7. Datum Auftragsvergabe.
8. Für Gelegenheitskäufe nach Artikel 15 Absatz 2 Buchstabe j) gezahlter Preis.
9. Name und Anschrift des (der) ausgewählten Lieferanten oder Unternehmer(s).
10. Gegebenenfalls Angabe, ob der Auftrag im Unterauftrag vergeben wurde bzw. vergeben werden könnte.
11. Fakultative Angaben:
 — Wert und Teil des Auftrags, der möglicherweise im Unterauftrag an Dritte vergeben wird;
 — Kriterium für die Auftragsvergabe:
 — Preis (oder Preisspanne).

II. NICHT FÜR DIE VERÖFFENTLICHUNG BESTIMMTE ANGABEN

12. Anzahl der vergebenen Aufträge (wenn ein Auftrag zwischen mehreren Auftragnehmern aufgeteilt worden ist).
13. Wert jedes vergebenen Auftrags.
14. Ursprungsland der Ware oder Dienstleistung (EWG-Ursprung oder Nichtgemeinschaftsursprung: im letzteren Fall nach Drittländern gegliedert).
15. Wurden die in Artikel 13 Absatz 6 bei Verwendung der Europäischen Spezifikationen vorgesehenen Ausnahmen in Anspruch genommen? Wenn ja, welche?
16. Welches Vergabekriterium wurde angewendet? (günstigstes Angebot in wirtschaftlicher Hinsicht, niedrigster Preis, gemäß Artikel 28 zugelassene Kriterien)
17. Ist der Auftrag an einen Bieter vergeben worden, der eine Variante im Sinne des Artikels 27 Absatz 3 angeboten hat?
18. Sind Angebote gemäß Artikel 27 Absatz 5 nicht gewählt worden, weil sie ungewöhnlich niedrig waren?
19. Tag der Absendung dieser Bekanntmachung durch die Auftraggeber.

ERKLÄRUNG

zu Artikel 15 der Richtlinie 90/531/EWG

Der Rat und die Kommission erklären, daß bei den offenen und den nichtoffenen Verfahren Verhandlungen mit den Bewerbern oder Bietern über Hauptbestandteile des Auftrages, deren Änderung den Wettbewerb verfälschen könnte, und insbesondere über die Preise ausgeschlossen sind; Erörterungen mit den Bewerbern oder Bietern dürfen nur stattfinden, wenn es darum geht, den Inhalt des Angebots oder die Forderungen der öffentlichen Auftraggeber zu präzisieren oder zu vervollständigen, und sofern sich dies nicht diskriminierend auswirkt.